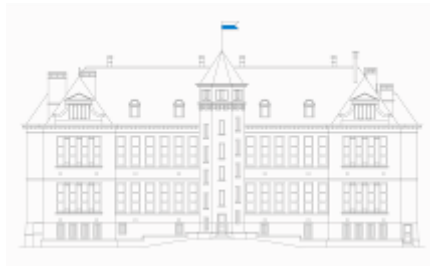


EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern
bei der Europäischen Union
in Brüssel**



Inhaltsverzeichnis

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT	6
Ministertagung der EU und der Liga der arabischen Staaten	6
Besserer Schutz von Hinweisgebern („Whistleblowern“): Rat legt Standpunkt fest.....	7
Europäisches Parlament billigt Änderungen seiner Geschäftsordnung	8
Landtagspräsidentenkonferenz in Brüssel	9
STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INTEGRATION	10
INNERE SICHERHEIT	10
Europäisches Parlament und Rat erzielen politische Einigung zur Interoperabilität der EU-Informationssysteme	10
Brexit-Vorbereitungen: Rat und Europäisches Parlament erteilen Verhandlungsmandat zur Einführung von Visafreiheit für Kurzaufenthalte von Bürgern des Vereinigten Königreichs	11
DATENSCHUTZ	12
Kommission veröffentlicht erste Zahlen zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung	12
ASYL UND MIGRATION	13
Kommission leitet weitere Schritte in drei Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn ein	13
EU-AUßENGRENZEN	14
Kommission stärkt Zusammenarbeit mit Bosnien und Herzegowina sowie Montenegro beim Grenzschutz	14
VISAPOLITIK	15
LIBE-Ausschuss nimmt Berichtsentwurf zur Modernisierung des Visa-Informationssystem an	15
INTEGRATION	16
Kommission und OECD präsentieren Studie zur Integration von Zuwanderern	16
KOMMUNALE ANGELEGENHEITEN	17
Besserer Schutz von Hinweisgebern („Whistleblowern“): Rat legt Standpunkt fest.....	17
STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR	19
STRAßENVERKEHR	19
EuGH-Generalanwalt schlägt Abweisung der Klage Österreichs gegen die deutsche Infrastrukturabgabe für Pkw vor	19
Rat legt Standpunkt zur Änderung der Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge fest	20
Rat legt Standpunkt zur Richtlinie über die höchstzulässige Länge von Führerhäusern fest	20
LUFTVERKEHR	21
Europäische Umweltagentur und Europäische Agentur für Flugsicherheit veröffentlichen Umweltbericht zur Luftfahrt	21



Rat legt Standpunkt zur Gültigkeit von Flugsicherheitszertifikaten nach dem Brexit fest	22
VERKEHRSPOLITIK	22
Rat legt Standpunkt zur Anpassung des transeuropäischen Verkehrsnetzes nach dem Brexit fest	22
Kommission fordert Polen zur Einhaltung der Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt auf	23
BAUEN UND WOHNEN.....	24
Rat stimmt technischer Anpassung der EU-Rechtsvorschriften zur Energieeffizienz mit Blick auf den Brexit zu.....	24
Kommission präsentiert Reflexionspapier über ein nachhaltigeres Europa bis 2030 – Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMB	24
STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ.....	26
Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt: Veranstaltung in der Bayerischen Vertretung	26
Cyberkriminalität: Kommission legt Entwurf für ein Verhandlungsmandat für die Verhandlungen zum Zweiten Zusatzprotokoll zur Budapest-Konvention des Europarats vor.....	28
Elektronische Beweismittel: Kommission legt Entwurf für ein Verhandlungsmandat für ein EU-US-Abkommen vor	29
Gesellschaftsrechtspaket: Rat beschließt Position und erteilt Trilogmandat zum Umwandlungsvorschlag.....	30
Gesellschaftsrechtspaket: Vorläufige Trilogereinigung zum Digitalisierungsvorschlag.....	33
STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS.....	34
Neue europaweite Umfrage der Kommission zum Antisemitismus veröffentlicht	34
No-Deal-Brexit: Kommission legt Vorschlag für Notfall-Maßnahmen zur Lernmobilität unter Erasmus+ vor – Bereich Schulbildung	35
STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST	36
No-Deal-Brexit: Kommission legt Vorschlag für Notfall-Maßnahmen zur Lernmobilität unter Erasmus+ vor – Bereich Hochschulbildung.....	36
STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT.....	38
EU-HAUSHALT	38
No-Deal Brexit: Maßnahmen der Kommission zum EU-Haushalt.....	38
Europäischer Rechnungshof: Sonderbericht zum Europäischen Fonds für strategische Investitionen....	38
Betrugsbekämpfung: Jahresbericht 2017 über den Schutz der finanziellen Interessen der EU	39
Europäisches Parlament, 31.01.2019: Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens	40
Europäisches Parlament nimmt Entschließung zur Änderung bestimmter Vorschriften über Direktzahlungen und die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums für die Jahre 2019 und 2020 an.....	40
WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION	41
No-Deal Brexit Maßnahmen: Vorabbilligung durch Parlamentsausschuss für Wirtschaft und Währung .	41
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE	41



Präsident der Europäischen Zentralbank: Italien offen gegenüber Kandidatur von <i>Jens Weidmann</i>	41
WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION	42
Chef-Volkswirt der Europäischen Zentralbank: irischer Notenbankchef einziger Bewerber	42
Europäische Zentralbank fragt künftig Markterwartungen ab	43
Kommission: Mögliche Kartellrechtsverstöße beim Handel mit Staatsanleihen	43
Parlamentsausschuss für Wirtschaft und Währung: Anhörung von <i>Mario Draghi</i>	44
Vorläufige Einigung zur Mindestverlustdeckung notleidender Forderungen	44
STEUER.....	45
Studie zur Steuerpraxis in der EU	45
Wegzugsbesteuerung von Wertzuwächsen: Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland	46
Mehrwertsteuer: Zwei Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland	46
Parlamentsausschuss für Wirtschaft und Währung: Stellungnahme zur Einführung eines endgültigen Mehrwertsteuersystems.....	47
Sonderausschuss des Europäischen Parlaments hört Deutsche Bank und Experten zu Steuervermeidung und Geldwäsche in Immobilienmärkten an	48
Besserer Schutz von Hinweisgebern („Whistleblowern“): Rat legt Standpunkt fest.....	49
ARBEITSRECHT	49
Vorläufige Einigung zum Richtlinienvorschlag über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen	49
STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE	50
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE	50
Fusionskontrolle: Kommission untersagt geplante Übernahme von Alstom durch Siemens	50
Fusionskontrolle: Kommission untersagt geplante Übernahme der Aurubis-Walzproduktsparte und des Gemeinschaftsunternehmens Schwermetall durch Wieland	50
Kommission: Mögliche Kartellrechtsverstöße beim Handel mit Staatsanleihen	51
Kommission: Bericht zur Durchsetzung des Wettbewerbsrechts im Arzneimittelsektor	51
Europäischer Rechnungshof: Sonderbericht zum Europäischen Fonds für strategische Investitionen....	51
Kommission präsentiert Reflexionspapier über ein nachhaltigeres Europa bis 2030 – Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMWi	52
AUßENWIRTSCHAFT.....	53
EU-Japan: Inkrafttreten des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens am 01.02.2019	53
Handelsgespräche zwischen der EU und den Vereinigten Staaten: Kommission veröffentlicht Fortschrittsbericht	53
CETA: Generalanwalt am EuGH legt Schlussanträge vor	54
Einleitung von WTO-Verhandlungen über den elektronischen Handel	54
ENERGIE	55
Rat stimmt technischer Anpassung der EU-Rechtsvorschriften zur Energieeffizienz mit Blick auf den Brexit zu	55



STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ.....	56
UMWELT UND NATURSCHUTZ.....	56
Kommission präsentiert Reflexionspapier über ein nachhaltigeres Europa bis 2030	56
Europäische Umweltagentur und Europäische Agentur für Flugsicherheit veröffentlichen Umweltbericht zur Luftfahrt.....	57
Europäische Chemikalienagentur schlägt Beschränkungen für Mikroplastik vor.....	57
VERBRAUCHERSCHUTZ	58
EuGH: Schrittweises Verbot von Zigaretten und Drehtabak mit Aromastoffen ist wirksam	58
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN	60
Rat diskutiert über Gemeinsame Agrarpolitik nach 2020	60
Europäisches Parlament nimmt Entschließung zur Änderung bestimmter Vorschriften über Direktzahlungen und die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums für die Jahre 2019 und 2020 an.....	60
Kommission präsentiert Reflexionspapier über ein nachhaltigeres Europa bis 2030 – Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMELF	61
Europäische Chemikalienagentur schlägt Beschränkungen für Mikroplastik vor – Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMELF	61
STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES	63
Vorläufige Einigung zum Richtlinienvorschlag über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen.....	63
Vorläufige Einigung über Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige	64
No-Deal-Brexit: Kommission legt Vorschlag für Notfall-Maßnahmen vor – Bereich des StMFAS.....	65
EuGH zum Anspruch auf Kindergeld für in einem anderen Mitgliedstaat lebende Kinder bei Arbeitslosigkeit.....	66
Indexierung von Familienleistungen: Kommission eröffnet Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich	67
Europäisches Solidaritätskorps 2021 - 2027 – Abstimmung im Ausschuss für Kultur und Bildung.....	68
Besserer Schutz von Hinweisgebern („Whistleblowern“): Rat legt Standpunkt fest.....	69
Eurostat: Arbeitslosenquote im Euroraum bei 7,9 % und in der EU28 bei 6,6 %	69
STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE	71
Europaabgeordnete stellen Manifest gegen Krebs vor	71
Öffentliche Konsultation zu elektronischen Produktinformationen über Arzneimittel.....	71
Kommission: Bericht zur Durchsetzung des Wettbewerbsrechts im Arzneimittelsektor	72
STAATSMINISTERIUM FÜR DIGITALES.....	74
Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt: Veranstaltung in der Bayerischen Vertretung	74



POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

MINISTERTAGUNG DER EU UND DER LIGA DER ARABISCHEN STAATEN

Beim Treffen der Außenminister der EU und der Arabischen Liga am 04.02.2019 in Brüssel standen wichtige regionale Themen wie die Konflikte in Jemen, Syrien, im Irak und in Libyen sowie die Vorbereitung des ersten Gipfels auf Ebene der Staats- und Regierungschefs am 24./25.02.2019 im ägyptischen Sharm Al-Sheikh im Fokus. Gleichzeitig wurden auch globale Fragen wie Terrorismusbekämpfung, Klimawandel, Menschenrechte und Migration diskutiert und nach gemeinsamen Ansatzpunkten gesucht. Hier sehen die Mitgliedstaaten der EU und der Arabischen Liga auch durch die unmittelbare Nachbarschaft Anreize einer engeren Abstimmung.

Überschattet wurde das Treffen von einem Dissens mit Ungarn über das Thema Migration. Die ungarische Regierung von Ministerpräsident *Viktor Orban* blockierte eine gemeinsame EU-Position zur Zusammenarbeit mit der Arabischen Liga in der Migrationspolitik.

Für Deutschland nahm Staatsminister *Niels Annen* teil. Den Ko-Vorsitz für das Außenministertreffen übernahmen die Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik der EU, *Frederica Mogherini*, und der Außenminister *Mohamed Ahmed Ali Dirdeiry* sowie der Generalsekretär *Ahmed Aboul Gheit* der Arabischen Liga.

Die Außenminister der EU und der Liga der Arabischen Liga trafen sich damit seit 2008 zum fünften Mal. Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft sind die sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen, Sicherheit und die Stabilität im Nahen und Mittleren Osten für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten von großer Bedeutung. Außerdem gibt es gemeinsame Herausforderungen: Anschläge terroristischer Gruppen bedrohen die Sicherheitslage in beiden Regionen.

Der 1945 gegründeten Liga der Arabischen Staaten gehören folgende Mitgliedstaaten an: Ägypten, Algerien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Mauretanien, Oman, Katar, Komoren, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate sowie die Palästinensischen Gebiete. Die Teilnahme Syriens an allen Formaten der Arabischen Liga wurde im November 2011 bis auf weiteres suspendiert. Die Arabische Liga hat ihren Sitz in Kairo. Die Regionalorganisation soll nach außen gemeinsame Interessen der Mitgliedstaaten vertreten. Außerdem soll sie die politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördern und ihre Unabhängigkeit und Souveränität schützen.

Tagungsseite des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/international-ministerial-meetings/2019/02/04/>



BESSERER SCHUTZ VON HINWEISGEBERN („WHISTLEBLOWERN“): RAT LEGT STANDPUNKT FEST

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) hat am 25.01.2019 durch die Annahme einer Allgemeinen Ausrichtung die Verhandlungsposition des Rates zum Richtlinienvorschlag der Kommission zum besseren Schutz von Hinweisgebern, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, (sogenannte „Whistleblower“) festgelegt.

Mit dem von der Kommission am 23.04.2018 vorgelegten Richtlinienvorschlag sollen Whistleblower anhand EU-weiter Mindeststandards besser geschützt werden. Die Delegationen entschieden sich nun dafür, an einem einheitlichen Rechtssetzungsakt unter Beibehaltung möglichst vieler Rechtsbereiche festzuhalten. Erfasst sind etwa die öffentliche Auftragsvergabe, Finanzdienstleistungen, Verhinderung von Geldwäsche, öffentliche Gesundheit etc. Demgegenüber hatten der juristische Dienst des Rates und auch einige Delegationen eine Aufspaltung des Dossiers in mehrere Rechtsakte für notwendig erachtet.

Die erforderlichen Schutzmechanismen des Richtlinienvorschlags umfassen u. a. ein dreistufiges Meldesystem: Zunächst soll sich der Hinweisgeber in aller Regel an interne, ggf. neu zu schaffende, Meldekanäle wenden. Sollten diese internen Kanäle nicht funktionieren, soll er Meldungen an die hierfür zuständigen Behörden machen. Wenn nach einer solchen Meldung keine geeigneten Maßnahmen ergriffen worden sind oder wenn eine unmittelbare oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses oder die Gefahr eines irreparablen Schadens besteht, sieht der Vorschlag als letztes Mittel Meldungen an die Öffentlichkeit bzw. die Medien vor.

Der Rat lehnte mehrheitlich ein flexibleres Berichtssystem mit einem Wahlrecht für den Hinweisgeber, ob er unternehmensintern oder an eine Aufsichtsbehörde berichtet, ab. Die von Seiten der deutschen Delegation wiederholt vorgebrachte Position, Beamte vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen, die Umsetzungsfrist zu verlängern und die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten einzuschränken, blieben erfolglos.

Die Pflicht zur Errichtung interner Meldekanäle soll alle Unternehmen ab 50 Beschäftigten und auch grundsätzlich alle Landes- und Regionalverwaltungen und Kommunen erfassen, es sei denn, sie haben weniger als 10.000 Einwohner oder weniger als 50 Beschäftigte. Einige Delegationen, die hier höhere Schwellenwerte gefordert hatten, konnten sich nicht durchsetzen.

Das Europäische Parlament hatte seine Verhandlungsposition mit dem Rat bereits im vergangenen Jahr festgelegt (vgl. den Beitrag des StMI im EB 19/2018). Der erste Trilog fand bereits am 29.01.2019 statt. Erklärtes Ziel ist es, die Verhandlungen noch vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019 abzuschließen.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/01/25/better-protection-of-whistleblowers-council-adopts-its-position/>



EUROPÄISCHES PARLAMENT BILLIGT ÄNDERUNGEN SEINER GESCHÄFTSORDNUNG

Das Europäische Parlament (EP) hat am 31.01.2019 Änderungen seiner Geschäftsordnung angenommen, um effizienter und transparenter zu arbeiten. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Verhaltensregeln der Mitglieder (einschließlich der Regeln zur Transparenz und Maßnahmen zur Verhinderung von Mobbing oder sexueller Belästigung). Die Änderungen der Geschäftsordnung wurden mit 496 Stimmen angenommen, bei 114 Gegenstimmen und 33 Enthaltungen.

- Erhöhte Transparenz

Die Hauptakteure des Gesetzgebungsverfahrens – Abgeordnete, die als Berichterstatter, Schattenberichterstatter und Ausschussvorsitzende fungieren – müssen alle geplanten Treffen mit Interessenvertretern, die in den Geltungsbereich des Transparenz-Registers fallen, im Internet veröffentlichen. Andere Mitglieder des EP sind ebenfalls angehalten, ihre Treffen mit Interessenvertretern online zu veröffentlichen. Die Website des EP muss technisch angepasst werden, damit die Abgeordneten Informationen über ihre Verwendung der allgemeinen Kostenvergütung veröffentlichen können.

- Verhaltensregeln

Die neuen Regeln sehen vor, dass die Mitglieder von „unangemessenem Verhalten“

(z. B. das Aufstellen von Transparenten in Plenarsitzungen), „beleidigenden Äußerungen“ (z. B. verleumderische Äußerungen, Hetze und Aufstachelung zur Diskriminierung) und Mobbing oder sexueller Belästigung absehen müssen. Der Verhaltenskodex des EP wird nun der Geschäftsordnung als Anlage beigefügt, und die Abgeordneten müssen sich in einer schriftlichen Erklärung verpflichten, diesen Kodex einzuhalten. Mitglieder, die die Erklärung zu diesem Kodex nicht unterzeichnet haben, können nicht zu Amtsträgern des EP oder eines seiner Organe gewählt oder als Berichterstatter benannt werden oder in einer offiziellen Delegation oder bei interinstitutionellen Verhandlungen mitwirken.

Diese Überarbeitung der Geschäftsordnung des EP ist aus den ersten Erfahrungen mit der allgemeinen Überarbeitung der im Dezember 2016 angenommenen Vorschriften hervorgegangen. Die angenommenen Änderungen treten am 11.02.2019 in Kraft – mit Ausnahme einiger Verhaltensregeln und einiger anderer Bestimmungen, die zu Beginn der nächsten Wahlperiode am 02.07.2019 in Kraft treten werden.

Mitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/eu-affairs/20190124STO24226/geschäftsordnung-des-eu-parlaments-mehr-transparenz>



LANDTAGSPRÄSIDENTENKONFERENZ IN BRÜSSEL

Unter dem Vorsitz der Präsidentin des Bayerischen Landtages, *Ilse Aigner* und des Präsidenten des Wiener Landtages, *Ernst Woller* tagten am 28./29.01.2019 die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen und österreichischen Landesparlamente, des Südtiroler Landtages, des Deutschen Bundestages sowie des deutschen und österreichischen Bundesrates in der Bayerischen Vertretung in Brüssel.

Auf der Agenda standen die Annahme einer Brüsseler Erklärung als ein wichtiges Signal für ein Europa der starken Regionen, ein Abendessen mit dem Präsidenten der Kommission, *Jean-Claude Juncker*, sowie ein Arbeitsfrühstück mit Abgeordneten des Europäischen Parlaments. Daneben haben die Präsidentinnen und Präsidenten der Landesparlamente im Vorfeld der Europawahlen im Mai 2019 die Bevölkerung in ihren Regionen auch zur Teilnahme an der Wahl aufgerufen, da die zentralen Zukunftsfragen nur im gemeinsamen Schulterschluss der Europäer nachhaltigen Lösungen zugeführt werden können.

Brüsseler Erklärung der Landtagspräsidentenkonferenz 2019:

https://www.bayern.landtag.de/fileadmin/Internet_Dokumente/Veranstaltungen_Reden/Bruesseler_Erklaerung.pdf

Aufruf der Präsidentinnen und Präsidenten zur Teilnahme an den Europawahlen 2019:

https://www.bayern.landtag.de/fileadmin/Internet_Dokumente/Veranstaltungen_Reden/Wahlauf.ruf.pdf



STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INTEGRATION

INNERE SICHERHEIT

EUROPÄISCHES PARLAMENT UND RAT ERZIELEN POLITISCHE EINIGUNG ZUR INTEROPERABILITÄT DER EU-INFORMATIONSSYSTEME

Am 05.02.2019 erzielten das Europäische Parlament (EP) und der Rat eine politische Einigung zu den zwei Verordnungsvorschlägen der Kommission vom 12.12.2017 (EB 20/17) zur Einführung eines Rahmens zur Interoperabilität der EU-Informationssysteme in den Bereichen polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration sowie in den Bereichen Grenzschutz und Visum-Kontrolle (EB 17/18).

Derzeit werden in den EU-Informationssystemen Daten getrennt voneinander gespeichert. Die Systeme können in der Regel nicht miteinander kommunizieren. Dies kann dazu führen, dass Informationen verloren gehen und Terroristen mit mehreren oder falschen Identitäten unerkannt bleiben. Die vorgeschlagenen Verordnungen sollen die Sicherheit innerhalb der EU verbessern, die Kontrollen an den Außengrenzen effektiver und effizienter machen sowie die illegale Einwanderung bekämpfen. Interoperabilität zwischen Informationssystemen wird es den Systemen ermöglichen, sich gegenseitig zu ergänzen, die korrekte Identifizierung von Personen zu erleichtern und zur Bekämpfung von Identitätsbetrug beizutragen.

Die Verordnungen legen die folgenden Interoperabilitätskomponenten fest:

- Ein europäisches Suchportal, das es den zuständigen Behörden ermöglicht, mehrere Informationssysteme gleichzeitig zu durchsuchen, wobei sowohl biographische als auch biometrische Daten verwendet werden. Mit den neuen Verordnungen werden die Zugangsrechte nicht geändert. Das europäische Suchportal wird bei einer Abfrage melden, ob Daten oder Verknüpfungen vorhanden sind, aber den Behörden jeweils nur diejenigen Daten zeigen, auf die sie bereit vorher zugreifen durften.
- Ein gemeinsamer biometrischer Abgleichdienst, der das Suchen und Vergleichen biometrischer Daten (Fingerabdrücke und Gesichtsbilder) von mehreren Systemen ermöglicht.
- Ein gemeinsamer Speicher für Identitätsdaten, der biographische und biometrische Identitätsdaten von Drittstaatsangehörigen enthalten würde, die in mehreren EU-Informationssystemen verfügbar sind.
- Ein Mehrfachidentitätsdetektor, der prüft, ob die biographischen Identitätsdaten, die in der Suche enthalten sind, in anderen abgedeckten Systemen existieren, um die Erkennung von mehreren Identitäten zu ermöglichen, die mit demselben Satz biometrischer Daten verknüpft sind.

Die von der Verordnung erfassten Systeme umfassen das Einreise-/Ausreisensystem (EES), das Visa-Informationssystem (VIS), das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS), Eurodac, das Schengener Informationssystem (SIS) und die europäischen Strafregisterinformations-Systeme für



Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN) sowie Europol-Daten und bestimmte Interpol-Datenbanken zu Reisedokumenten.

Die politische Einigung muss vom Rat und EP noch förmlich angenommen werden. Die Änderungsverordnungen treten am zwanzigsten Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft. Mit der technischen Umsetzung wird die EU-Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen (eu-LISA) beauftragt werden.

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20190204IPR24914/meps-and-eu-ministers-agree-on-closing-information-gaps-to-enhance-security>

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/02/05/interoperability-between-eu-information-systems-council-presidency-and-european-parliament-reach-provisional-agreement>

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-846_de.htm

BREXIT-VORBEREITUNGEN: RAT UND EUROPÄISCHES PARLAMENT ERTEILEN VERHANDLUNGSMANDAT ZUR EINFÜHRUNG VON VISAFREIHEIT FÜR KURZAUFENTHALTE VON BÜRGERN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV-2) hat am 01.02.2019 im Namen des Rates die allgemeine Ausrichtung zur Visafreiheit für Kurzaufenthalte von Bürgern des Vereinigten Königreichs beschlossen und der rumänischen Ratspräsidentschaft das Verhandlungsmandat erteilt. Es handelt sich dabei um den Kommissionsvorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 – Verordnung (EU) Nr. 2018/1806 – zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (EB 01/18).

Gleichzeitig hat das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) stillschweigend dem Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) das Verhandlungsmandat erteilt, so dass interinstitutionelle Verhandlungen zeitnah aufgenommen werden können und das Gesetzgebungsverfahren vor dem 30.03.2019 abgeschlossen werden kann.

Bereits am 29.01.2019 hatte der LIBE-Ausschuss den Berichtsentwurf von MdEP *Claude Moraes* (S&D/UK) zum Kommissionsvorschlag mit 53 Stimmen einstimmig angenommen. Im Wesentlichen wurde der Text der Kommission übernommen. Der Rat hat – bis auf eine sprachliche Klarstellung bezüglich Gibraltars – ebenfalls keine wesentlichen Änderungen im Kommissionsvorschlag vorgenommen.



Die Verordnung soll am 30.03.2019 in Kraft treten und ab dem Tag gelten, der auf den Tag folgt, an dem das Unionsrecht auf das Vereinigte Königreich nicht mehr anwendbar ist.

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190129IPR24504/visa-free-access-to-the-eu-for-uk-nationals-and-to-the-uk-for-eu-nationals>

Angenommener Berichtsentwurf (derzeit nur in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+REPORT+A8-2019-0047+0+DOC+XML+V0//EN&language=DE>

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/02/01/visa-free-travel-after-brexite-council-agrees-negotiating-mandate>

DATENSCHUTZ

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT ERSTE ZAHLEN ZUR UMSETZUNG DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

In Zusammenhang mit dem Europäischen Datenschutztag am 28.01.2019 veröffentlichte die Kommission am 25.01.2019 erste Ergebnisse der praktischen Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die Mitgliedstaaten. Diese Veröffentlichung wurde von einer gemeinsamen Erklärung des Ersten Vizepräsidenten *Timmermans*, des Vizepräsidenten *Ansip* sowie der Kommissionsmitglieder *Jourová* und *Gabriel* begleitet. Darin wird eine erste positive Bilanz acht Monaten nach Inkrafttreten der DSGVO gezogen:

- Die EU-Bürger nehmen ihre Rechte wahr – bislang seien mehr als 95.000 Beschwerden bei den nationalen Datenschutzbehörden eingegangen.
- Über 41.500 Anzeigen von Datenverstößen durch versehentliche oder unrechtmäßige Offenlegung personenbezogener Daten
- Drei Strafen wurden bereits verhängt – in Deutschland, Österreich und Frankreich (hier gegen Google in Höhe von 50 Mio. €).

Fünf Mitgliedstaaten – Bulgarien, Griechenland, Slowenien, Portugal und die Tschechische Republik – haben ihre nationale Gesetzgebung noch nicht angepasst.

Die Kommission hat den Start einer Sensibilisierungskampagne angekündigt, um Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, dabei zu helfen, ihre neuen Rechte und Pflichten besser zu verstehen. Zudem soll im Juni 2019 eine Veranstaltung organisiert werden, um mit Behörden, Unternehmen und anderen Akteuren ein Jahr nach Inkrafttreten der DSGVO Bilanz zu ziehen.



Gemeinsame Erklärung der Kommission zum Datenschutztag:

http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-19-662_de.htm

Informationsseite der Kommission zur DSGVO mit vielen Hintergrundinformationen für Bürger und Unternehmen:

https://ec.europa.eu/commission/priorities/justice-and-fundamental-rights/data-protection/2018-reform-eu-data-protection-rules_de

Infografik zur DSGVO (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/190125_gdpr_infographics_v4.pdf

ASYL UND MIGRATION

KOMMISSION LEITET WEITERE SCHRITTE IN DREI VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN GEGEN UNGARN EIN

Die Kommission hatte am 19.07.2018 mit dem Versand eines Aufforderungsschreibens ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn u. a. wegen der Strafbarstellung von Hilfeleistungen an Asylbewerber eingeleitet (EB 13/18). Am 24.01.2019 beschloss die Kommission den zweiten Schritt im Verfahren – die Übermittlung einer mit Gründen versehenen Stellungnahme – einzuleiten.

Gemäß den sog. „Stop-Soros-Gesetze“ macht sich jeder strafbar, der einer anderen Person, die in Ungarn Asyl oder einen Aufenthaltstitel beantragen will, im Namen einer Organisation Hilfe anbietet. Folgende Punkte in den gesetzlichen Regelungen sind aus Sicht der Kommission besonders problematisch:

- Verstoß gegen die Asylverfahrensrichtlinie und der Richtlinie über Aufnahmebedingungen durch die gesetzliche Regelung, wonach jede Hilfeleistung bei Asylanträgen unter Strafe gestellt wird.
- Verstoß gegen Art. 21 Abs. 1 AEUV sowie gegen die Freizügigkeitsrichtlinie durch die Regelung, wonach Personen, gegen die ein Strafverfahren auf Grund von Hilfeleistung bei Asylanträgen eingeleitet worden ist, sich den Transitzone an den ungarischen Grenzen nicht annähern dürfen.
- Verstoß gegen die Asylanerkennungsrichtlinie durch die Verfassungsänderung sowie den neuen Rechtsvorschriften, wonach Recht auf Asyl nur Personen haben, die direkt von einem Ort, an dem ihr Leben oder ihre Freiheit gefährdet ist, nach Ungarn kommen.

Die ungarischen Behörden haben nun zwei Monate Zeit, um die problematischen Punkte auszuräumen. Andernfalls kann die Kommission Klage vor dem EuGH erheben.

Darüber hinaus hat die Kommission am 24.01.2019 Ungarn mit Gründen versehenen Stellungnahmen in zwei weiteren Verfahren übermittelt:



- Ungarn schließt langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige von der Ausübung des Veterinärberufs aus, auch wenn diese in Ungarn einen Abschluss erworben haben. Dies sei ein Verstoß gegen die Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige zu werten.
- Ungarn (sowie Polen und Slowenien) habe es versäumt, die Richtlinie für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz (Anerkennungsrichtlinie) vollständig in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie musste bis 21.12.2013 umgesetzt werden. Die Vertragsverletzungsverfahren wurden bereits im Januar 2014 eingeleitet.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-469_de.htm

Memo der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-19-462_de.htm

EU-AUßENGRENZEN

KOMMISSION STÄRKT ZUSAMMENARBEIT MIT BOSNIEN UND HERZEGOWINA SOWIE MONTENEGRO BEIM GRENZSCHUTZ

Am 05.02.2019 hat EU-Migrationskommissar *Dimitris Avramopoulos* gemeinsam mit dem Innenminister von Montenegro *Mevludin Nuhodžić* den Entwurf eines Abkommens zur Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) und Montenegro unterzeichnet. Sobald das Abkommen in Kraft tritt, kann Frontex Montenegro beim Schutz der Außengrenzen unterstützen und gemeinsame Aktionen mit bzw. in Serbien durchführen. Bereits im Januar wurde ein ähnliches Abkommen mit Bosnien und Herzegowina unterzeichnet.

Die Kommission will beim Grenzschutz enger mit den Westbalkanstaaten zusammenarbeiten. Die Entwürfe eines ähnlichen Abkommens wurden bereits im Februar 2018 mit Albanien (EB 04/18), im Juli 2018 mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EB 13/18) sowie im September 2018 mit Serbien (EB 15/18) unterzeichnet. Mit Albanien wurde das Abkommen im Oktober 2018 förmlich unterzeichnet. Das Ziel ist eine schnellere und flexiblere Reaktion bei möglichen Migrationsherausforderungen – eine verstärkte operative Zusammenarbeit zwischen Drittländern und Frontex wird zu einer besseren Steuerung irregulärer Migration beitragen, die Sicherheit an den Außengrenzen der EU weiter erhöhen und die Handlungsfähigkeit der Agentur in der unmittelbaren Nachbarschaft der EU stärken.

Das Abkommen muss nun von den Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments gebilligt werden und wird zu einem späteren Zeitpunkt förmlich unterzeichnet, sobald beide Seiten die erforderlichen rechtlichen Verfahren abgeschlossen haben.



Pressemitteilung der Kommission zu Abkommen mit Montenegro (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-851_en.htm

Pressemitteilung der Kommission zum Abkommen mit Bosnien und Herzegowina (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/news/european-border-coast-guard-agreement-operational-cooperation-reached-bosnia-herzegovina_en

VISAPOLITIK

LIBE-AUSSCHUSS NIMMT BERICHTSENTWURF ZUR MODERNISIERUNG DES VISA-INFORMATIONSSYSTEM AN

Am 04.02.2019 hat der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments (LIBE) den Berichtsentwurf von MdEP *Carlos Coelho* (EVP/PRT) zum Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung des Visa-Informationssystems (VIS) durch Änderung der VIS-Verordnung Nr. 767/2008 angenommen. Die Kommission hatte den Vorschlag am 16.05.2018 als zweiten Schritt der Reform der gemeinsamen Visapolitik (EB 06/18) vorgelegt. Der Berichtsentwurf wurde mit 30 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen. Gleichzeitig beschloss der LIBE-Ausschuss die Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen (sog. Trilog-Verhandlungen).

Der Kommissionsvorschlag zielt auf eine Modernisierung des Visa-Informationssystems und die Gewährleistung der Interoperabilität zu anderen EU-Informationssystemen. Der Innenausschuss spricht sich für die Aufnahme von Langzeitvisa (darunter auch sog. „goldene Visa“, die Drittstaatsangehörige in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten ab einer bestimmten Investitionssumme bekommen können) und Aufenthaltstitel in den Anwendungsbereich der VIS-Verordnung. Der Alter für die Abnahme von Fingerabdrücken soll von zwölf auf sechs Jahren reduziert werden, um insbesondere vermisste Kinder identifizieren zu können. Daneben hat sich der Ausschuss für eine verpflichtende Nutzung des Europäischen Suchportals (s. weiteren Beitrag in diesem EB) durch die visaausstellenden Stellen ausgesprochen.

Sobald das Plenum des Parlaments das Verhandlungsmandat erteilt hat – voraussichtlich am 12.03.2019, können die Trilog-Verhandlungen aufgenommen werden, nachdem der Rat seinen Standpunkt bereits am 19.12.2018 verabschiedet hatte (EB 01/19).

Verfahrensablauf im Europäischen Parlament (in englischer Sprache):

[https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2018/0152\(COD\)&l=en](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2018/0152(COD)&l=en)

Berichtsentwurf vom 19.10.2018:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-628.683+01+DOC+PDF+V0//DE&language=DE>



INTEGRATION

KOMMISSION UND OECD PRÄSENTIEREN STUDIE ZUR INTEGRATION VON ZUWANDERERN

Am 16.01.2019 präsentierten die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und die Kommission eine am 09.12.2018 veröffentlichte Studie zur Integration von Zuwanderern – „Integration von Zuwanderern: Indikatoren 2018“. Die Studie bietet einen umfassenden internationalen Vergleich der Integrationsergebnisse von Zuwanderern und ihren Kindern in allen EU- und OECD-Ländern sowie in ausgewählten anderen G20-Ländern. Es ist das Ergebnis einer Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission (GD Migration und Inneres) und der Abteilung für internationale Migration der OECD im Rahmen einer regelmäßigen Überwachung vergleichbarer Indikatoren für die Integration in EU-, OECD- und G20-Ländern. Diese Veröffentlichung ist die dritte Ausgabe einer OECD-Reihe, die 2012 begann und stützt sich auf die in den ersten beiden Ausgaben gesammelten Daten und Informationen.

Die Studie wurde am 23.01.2019 im Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments (LIBE) ebenfalls vorgestellt.

Kapitel 1 stellt die Themen vor und bietet eine Ergebnisliste. Dieser enthält auch eine Klassifizierung von Ländern, die ähnliche Einwandererpopulationen haben. Kapitel 2 enthält kontextuelle Informationen über die Bevölkerung von Einwanderern, einschließlich soziodemografischer Merkmale im Vergleich zu denen der Einheimischen; spezifische Faktoren in Bezug auf die Migrationsbevölkerung (z. B. Herkunftsländer und Aufenthaltsdauer) und Informationen zur Zusammensetzung der Migrantenhaushalte im Vergleich zu den einheimischen Haushalten. Vor dem Hintergrund des Kapitels 2 werden im Rest der Studie die tatsächlichen Integrationsindikatoren betrachtet. Kapitel 3 befasst sich mit Schlüsselindikatoren für die Qualifikation von Migranten und die Integration des Arbeitsmarktes. Es untersucht das Bildungsniveau, die Sprachkenntnisse zusätzlich zu ihren Arbeitsmarktergebnissen sowie die Qualität ihrer Arbeitsplätze. Kapitel 4 untersucht verschiedene Aspekte der Lebensbedingungen: Haushaltseinkommen, Wohnbedingungen sowie Gesundheitszustand und Zugang zur Gesundheitsversorgung. Kapitel 5 befasst sich mit dem Engagement von Einwanderern und ihrer sozialen Integration. Ausgewählte messbare Aspekte des sozialen Zusammenhalts, wie das Zugehörigkeitsgefühl zum Wohnsitzland, das Wahlverhalten (für die Eingebürgerten), die wahrgenommene Diskriminierung sowie die Haltung der Aufnahmegesellschaft gegenüber der Einwanderung werden vorgestellt. Kapitel 6 befasst sich mit geschlechtsspezifischen Unterschieden. Kapitel 7 untersucht die Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund. In Kapitel 8 wird ein Monitoring der „Zaragoza-Indikatoren“ der EU für Drittstaatsangehörige vorgestellt.

In Bezug auf Deutschland stellt der Bericht Fortschritte bei der Integration fest, weist aber auch auf Herausforderungen hin. Der Studie zufolge sind Ende 2017 knapp 13 Mio. Menschen, die in Deutschland leben, im Ausland geboren gewesen. Das entspricht rund 16 % der Gesamtbevölkerung. Mit diesem Anteil liegt



Deutschland im OECD-Vergleich im oberen Mittelfeld. Gut ein Fünftel der Zuwanderer (22 %) lebt weniger als fünf Jahre in Deutschland. Auch dieser Wert liegt über dem OECD-Schnitt.

Besonders positiv hat sich in den vergangenen zehn Jahren die Erwerbssituation für Zuwanderer entwickelt: So ist bei der Gruppe der im Ausland Geborenen die Beschäftigungsquote zwischen 2006 und 2017 von 59 % auf über 67 % gestiegen. Der Anteil an geringqualifizierten Zuwanderern (weder Fachhochschulreife noch abgeschlossene Ausbildung) liegt mit 35 % deutlich über den Anteil von 10 % bei der einheimischen Bevölkerung. Der Anteil von hochqualifizierten Zuwanderern ist mit 23 % weiterhin deutlich unter dem OECD- und EU-Schnitt. Eine Herausforderung bleibt der hohe Anteil Geringqualifizierter unter den Kindern der Zuwanderer: Rund ein Viertel der jungen Migrantenkinder hat weder Abitur noch eine abgeschlossene Berufsausbildung. Deutschland liegt hier deutlich über dem EU- und OECD-Schnitt. Bei jungen Erwachsenen ohne Migrationshintergrund liegt der Anteil der Geringqualifizierten bei etwas über 8 %.

Pressemitteilung der OECD vom 16.01.2019:

<http://www.oecd.org/berlin/presse/deutliche-fortschritte-bei-der-integration-von-zuwanderern-herausforderungen-bleiben-aber-bestehen-16012019.htm>

Broschüre mit den Hauptindikatoren:

<http://www.oecd.org/berlin/publikationen/Integration-von-Zuwanderern-Hauptindikatoren-2018.pdf>

Studie vom 09.12.2018 (in englischer Sprache):

<https://www.oecd-ilibrary.org/docserver/9789264307216-en.pdf?expires=1549526850&id=id&accname=guest&checksum=2B307E6854B098C82197E7E3C9D41EC6>

Einzelauswertung für Deutschland (in englischer Sprache):

<https://www1.compareyourcountry.org/indicators-of-immigrant-integration/en/0/all/default/all/DEU>

KOMMUNALE ANGELEGENHEITEN

BESSERER SCHUTZ VON HINWEISGEBERN („WHISTLEBLOWERN“): RAT LEGT STANDPUNKT FEST

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) hat am 25.01.2019 im Namen des Rates die allgemeine Ausrichtung zum Richtlinienvorschlag der Kommission zum besseren Schutz von Hinweisgebern, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (sog. „Whistleblower“) beschlossen. Das Europäische Parlament hatte seine Verhandlungsposition mit dem Rat bereits im vergangenen Jahr festgelegt (EB 19/18). Der erste Trilog fand bereits am 29.01.2019 statt. Erklärtes Ziel ist es, die Verhandlungen noch vor den Europawahlen im Mai 2019 abzuschließen. Die Pflicht zur Errichtung interner Meldekanäle soll alle Unternehmen ab 50 Beschäftigten und auch grundsätzlich alle Landes- und Regionalverwaltungen und Kommunen erfassen, es sei denn, sie haben weniger als 10.000 Einwohner oder weniger als 50 Beschäftigte. Einige Delegationen, die hier höhere Schwellenwerte gefordert hatten, konnten sich nicht durchsetzen. Weitere Informationen finden Sie unter Politische Schwerpunkte und Europäisches Parlament in diesem EB.



Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/01/25/better-protection-of-whistleblowers-council-adopts-its-position/>



STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR

STRAßENVERKEHR

EUGH-GENERALANWALT SCHLÄGT ABWEISUNG DER KLAGE ÖSTERREICHS GEGEN DIE DEUTSCHE INFRASTRUKTURABGABE FÜR PKW VOR

Am 06.02.2019 legte der Generalanwalt *Nils Wahl* am Gerichtshof in der Rechtssache C-591/17 Österreich/Deutschland seine Schlussanträge vor und empfiehlt eine Abweisung der Klage Österreichs gegen die deutsche Infrastrukturabgabe für Pkw. Am 12.10.2017 hatte Österreich Klage vor dem EuGH gegen die Pkw-Maut eingereicht (EB 17/17), nachdem die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren zuvor eingestellt hatte (EB 09/17).

Nach Ansicht des Generalanwalts stelle eine Steuerentlastung für Halter von in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen bei der deutschen Kraftfahrzeugsteuer, die dem Betrag der Infrastrukturabgabe entspreche, keine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit dar. Der Generalanwalt vertritt den Standpunkt, dass ein grundlegendes Missverständnis des Begriffs „Diskriminierung“ vorläge. Einerseits befänden sich Halter inländischer Fahrzeuge und Fahrer aus dem Ausland in keiner vergleichbaren Situation. Während Halter inländischer Fahrzeuge sowohl Nutzer deutscher Straßen als auch deutsche Steuerzahler sind, könnten Fahrer aus dem Ausland nicht zur Zahlung einer deutschen Kraftfahrzeugsteuer verpflichtet werden. Zum zweiten habe Österreich keine weniger günstige Behandlung für Fahrer ausländischer Fahrzeuge darlegen können. Diese seien nicht verpflichtet, um auf deutschen Autobahnen fahren zu dürfen, den Betrag für ein ganzes Jahr zu zahlen. Demgegenüber müssten Halter inländischer Fahrzeuge von Gesetzes wegen sowohl die Infrastrukturabgabe als auch Kraftfahrzeugsteuer zahlen.

Der Generalanwalt räumt ein, dass die Höhe der Kraftfahrzeugsteuer, die von den Fahrzeughaltern inländischer Fahrzeuge zu entrichten sei, durch die Steuerentlastung geringer sein werde als in der Vergangenheit. Jedoch selbst im theoretischen Fall wenn die Steuerentlastung zu einer „Nullreduzierung“ der Kraftfahrzeugsteuer führen würde, müssten ausländische Fahrer lediglich einen Betrag für die Nutzung deutscher Autobahnen zahlen, der höchstens so hoch wäre, wie derjenige für Halter inländischer Fahrzeuge. Nach seiner Ansicht haben die deutschen Behörden zu Recht die Ansicht vertreten, dass die Kosten des Autobahnnetzes gleichmäßig auf alle Nutzer aufgeteilt werden müssen und Halter inländischer Fahrzeuge einer unverhältnismäßig hohen Besteuerung unterworfen würden, wenn sie sowohl der Infrastrukturabgabe als auch der Kraftfahrzeugsteuer unterlägen.

Ferner weist der Generalanwalt darauf hin, dass die deutsche Infrastrukturabgabe mit den Prinzipien der EU-Verkehrspolitik in Einklang stehe, wonach die Kosten im Zusammenhang mit der Benutzung von Verkehrsinfrastrukturen auf dem „Benutzerprinzip“ und dem „Verursacherprinzip“ beruhen sollen. Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.



Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-02/cp190009de.pdf>

Volltext:

<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-591/17>

RAT LEGT STANDPUNKT ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE ÜBER DIE FÖRDERUNG SAUBERER UND ENERGIEEFFIZIENTER STRAßENFAHRZEUGE FEST

Am 25.01.2019 legten die EU-Botschafter den Standpunkt für den Rat zur Änderung der Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge fest. Bereits am 25.10.2018 hat das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) den Berichtsentwurf von MdEP *Andrzej Grzyb* (EVP/POL) angenommen (EB 18/18). Die Kommission veröffentlichte ihren Vorschlag am 08.11.2017 im Rahmen des zweiten Mobilitätspaketes (EB 18/17).

Die Richtlinie soll sich künftig auf sämtliche Möglichkeiten der öffentlichen Beschaffung wie Kauf, Leasing, Anmietung und die Nachrüstung erstrecken und auch Vorgaben für die Zusammensetzung der Fahrzeugflotte beinhalten. Daneben sieht die Richtlinie verbindliche Quoten für den Anteil emissionsfreier bzw. mit Biomethan betriebener Busse bei der öffentlichen Auftragsvergabe bis 2025 und 2030 vor. Die Mitgliedstaaten sollen der Kommission über den Fortschritt bei der Umsetzung der Richtlinie alle drei Jahre berichten. Der erste Bericht wäre für den 18.04.2026 angesetzt.

Der Rat erteilte das Mandat, um Verhandlungen mit dem EP aufnehmen zu können. Nach Inkrafttreten der Richtlinie sollen die Mitgliedstaaten 30 Monate Zeit haben, um die neuen Regelungen in nationales Recht umzusetzen.

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/01/25/stimulating-the-market-for-clean-vehicles-council-ready-to-start-talks-with-parliament/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Stimulating+the+market+for+clean+vehicles:+Council+ready+to+start+talks+with+Parliament

RAT LEGT STANDPUNKT ZUR RICHTLINIE ÜBER DIE HÖCHSTZULÄSSIGE LÄNGE VON FÜHRERHÄUSERN FEST

Am 30.01.2019 legte der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) für den Rat einen Standpunkt zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG über die höchstzulässige Länge von Führerhäusern aus dem dritten Mobilitätspaket fest und erteilte ein Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament (EP). Bereits am 22.01.2019 nahm



der Verkehrsausschuss des EP (TRAN) den entsprechenden Berichtsentwurf an (EB 02/19). Mit der Einführung längerer und aerodynamischer Führerhäuser sollen der Luftwiderstand verringert, der Kraftstoffverbrauch gesenkt und bessere Sichtverhältnisse für die Fahrer geschaffen werden. Das in der bestehenden Richtlinie enthaltene dreijährige Moratorium für die Einführung von aerodynamischen Führerhäusern, soll nun durch eine verkürzte Umsetzungsfrist ersetzt werden. Während der ursprüngliche Kommissionsvorschlag eine Frist von vier Monaten vorsieht, sprachen sich die Mitglieder des TRAN für eine Frist von sechs Monaten und der Rat von 15 Monaten aus. Kommission, Rat und EP müssen sich nun auf den finalen Text einigen. Mit einem Abschluss wird noch innerhalb der laufenden Legislaturperiode gerechnet.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/01/30/eu-to-speed-up-introduction-of-aerodynamic-lorry-cabs-council-agrees-its-stance/>

Standpunkt des Rates (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/38034/st05829-en19.pdf>

Berichtsentwurf des TRAN (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&mode=XML&reference=A8-2019-0042&language=EN#title1>

Vorschlag der Kommission:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018PC0275&from=EN>

LUFTVERKEHR

EUROPÄISCHE UMWELTAGENTUR UND EUROPÄISCHE AGENTUR FÜR FLUGSICHERHEIT VERÖFFENTLICHEN UMWELTBERICHT ZUR LUFTFAHRT

Am 24.01.2019 haben die Europäische Umweltagentur (EEA) und die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) ihren zweiten Europäischen Luftfahrt-Umweltbericht (EAER) veröffentlicht. Der Bericht stellt die Entwicklung der Luft- und Lärmemissionen der letzten Jahre dar und gibt einen Ausblick über mögliche Folgen für die Umwelt vor dem Hintergrund des prognostizierten Wachstums in diesem Sektor (siehe ausführlichen Beitrag des StMUV in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/modes/air/news/2019-01-24-aviation-environmental-report_en

The European Aviation Environmental Report 2019 (in englischer Sprache):

<https://www.eurocontrol.int/sites/default/files/publication/files/eaer-2019.pdf>



RAT LEGT STANDPUNKT ZUR GÜLTIGKEIT VON FLUGSICHERHEITZERTIFIKATEN NACH DEM BREXIT FEST

Am 01.02.2019 legte der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) für den Rat einen Standpunkt zur Gültigkeit bestimmter Flugsicherheitszulassungen bzw. -zeugnisse nach dem Brexit fest und erteilte ein Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament (EP). Bereits am 19.12.2018 hatte die Kommission im Rahmen eines Maßnahmenpakets einen Verordnungsvorschlag zur Gewährleistung der Erbringung bestimmter Luftverkehrsdienste zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU vorgelegt (EB 01/19). Bislang ist die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) für die Vergabe von Muster- und Organisationszulassungen in der EU zuständig. Nach dem Brexit wird das Vereinigte Königreich diese Aufgaben wieder selbst ausüben. Das Mandat sieht für den Status des Vereinigten Königreichs als Drittstaat einen vorübergehenden Mechanismus vor, mit dem die Gültigkeit der Zulassungen bzw. Zeugnisse für bestimmte luftfahrttechnische Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen verlängert werden soll. Der endgültige Text muss noch vom Rat und EP gebilligt werden und soll ab dem ersten Tag gelten, an dem die Anwendung der EU-Verträge auf das Vereinigte Königreich endet, sofern bis dahin nicht ein Abkommen über dessen Austritt in Kraft getreten ist.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/02/01/ensuring-safe-flying-after-brexite-council-agrees-its-position/>

Vorschlag der Kommission:

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:f1d02127-044e-11e9-adde-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&format=PDF

Hintergrundinformationen zum Brexit:

<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-uk-after-referendum/>

VERKEHRSPOLITIK

RAT LEGT STANDPUNKT ZUR ANPASSUNG DES TRANSEUROPÄISCHEN VERKEHRSNETZES NACH DEM BREXIT FEST

Am 30.01.2019 legte der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) für den Rat einen Standpunkt zur Anpassung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) nach dem Brexit fest und erteilte ein Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament (EP). Bereits am 01.08.2018 hatte die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 zur Gewährleistung neuer Seeverkehrsverbindungen zwischen Irland und anderen EU-Ländern im Nordsee-Mittelmeer-Kernnetzkorridor des TEN-V vorgelegt. Im Verkehrsausschuss des EP (TRAN) wurde der entsprechende Berichtsentwurf am 10.01.2019 angenommen. Der Rat änderte den Kommissionsvorschlag insbesondere hinsichtlich der Auswahl der Häfen, von denen die Verbindungen gewährleistet werden sollen. Es sieht außerdem ausdrücklich vor, dass



Investitionen für Sicherheits- und Grenzkontrollzwecke zu den Investitionen zählen, die im Rahmen des verbleibenden Programmzyklus der CEF gefördert werden können. Nach 2020 soll die CEF-Verordnung durch CEF 2.0 ersetzt werden. Die Verhandlungen mit dem EP über den endgültigen Text wurden aufgenommen. Die Änderungen treten 20 Tage nach Veröffentlichung in Kraft. Die Änderungsverordnung gilt ab dem Tag, nachdem die Verordnung zur CEF von 2013 nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/01/30/trans-european-transport-network-coreper-approves-mandate-for-talks-on-brex-it-related-adaptation/>

Berichtsentwurf des TRAN:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&reference=A8-2019-0009&format=XML&language=DE#title5>

Vorschlag der Kommission:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52018PC0568>

KOMMISSION FORDERT POLEN ZUR EINHALTUNG DER REGELN FÜR DEN ZUGANG ZUM GRENZÜBERSCHREITENDEN PERSONENKRAFTVERKEHRSMARKT AUF

Am 24.01.2019 hat die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen wegen des Verstoßes gegen die Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt eingeleitet. Eine polnische Behörde hatte einem in Deutschland niedergelassenen Busunternehmer, der einen regelmäßigen grenzüberschreitenden Busverkehr zwischen Deutschland und Polen betrieb, die Zulassung entzogen. Nach Ansicht der Kommission habe Polen gegen EU-Recht verstoßen, da die rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Entziehung nicht vorlagen. Polen hat nun Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Monaten zu äußern. Andernfalls kann die Kommission beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-19-462_de.htm

Verordnung (EG) Nr. 1073/2009:

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:300:0088:0105:DE:PDF>



BAUEN UND WOHNEN

RAT STIMMT TECHNISCHER ANPASSUNG DER EU-RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR ENERGIEEFFIZIENZ MIT BLICK AUF DEN BREXIT ZU

Am 30.01.2019 stimmten die EU-Botschafter einer Anpassung der Energieverbrauchszahlen in der erst kürzlich überarbeiteten EU-Energieeffizienzrichtlinie durch den Brexit zu. Bereits am 13.11.2018 hatte das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) die Überarbeitung der Energieeffizienzrichtlinie abschließend angenommen (EB 18/18). Für das Jahr 2030 wird für die EU als Kernziel eine Verringerung des Energieverbrauchs um 32,5 % gegenüber dem Referenzwert von 2007 festgelegt. Dies entspricht in absoluten Werten einem Energieverbrauch von höchstens 1.273 Mio. Tonnen Rohöleinheiten an Primärenergie (nach Brexit 1.128 Mio. t RÖE) sowie von maximal 956 Mio. t RÖE an Endenergie (nach Brexit 846 Mio. t RÖE). Die prognostizierten Energieverbrauchszahlen in der Verordnung über das Governance-System der Energieunion wurden in gleicher Weise aktualisiert. Nachdem das EP seinen Standpunkt bereits am 14.01.2019 festgelegt und der Rat den Parlamentsbericht nun gebilligt hat, sind keine Verhandlungen mehr erforderlich. Rat und EP werden voraussichtlich noch vor Ende März 2019 die Änderungen formal annehmen.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/01/30/eu-energy-efficiency-rules-adapted-in-view-of-brexit/>

Vorschlag der Kommission:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14336-2018-INIT/de/pdf>

Bericht des EP (in englischer Sprache):

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5504-2019-INIT/en/pdf>

KOMMISSION PRÄSENTIERT REFLEXIONSPAPIER ÜBER EIN NACHHALTIGERES EUROPA BIS 2030 – SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMB

Am 30.01.2019 hat die Kommission das Reflexionspapier „Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030“ veröffentlicht. Hierin wird dargestellt, wie die bis 2030 umzusetzenden Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung am besten erreicht werden können (siehe weiteren Beitrag des StMUV in diesem EB). Für den Geschäftsbereich des StMB sind folgende Punkte hervorzuheben:

- Bauen und Wohnen: Bei der Erreichung der Nachhaltigkeitsziele spielt laut Kommission die Förderung der Energieeffizienz von Gebäuden eine wichtige Rolle. Gebäude sind heute für rund 40 % des Energieverbrauchs verantwortlich. Durch Renovierung und Modernisierung soll ein wesentlicher Beitrag bei der Energieeinsparung geleistet werden. Auch dem Thema sozialer Wohnungsbau soll im Rahmen der Umsetzung der städtischen Agenda der EU künftig mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.



- Verkehr: Nachdem der Verkehrssektor für rund 27 % der Treibhausgasemissionen in der EU verantwortlich ist, wird auch dieser als wichtiges politisches Handlungsfeld für eine Nachhaltigkeitswende identifiziert. Die Kommission fordert die Dekarbonisierung des europäischen Verkehrs hin zu klimaneutraler Mobilität. Dabei spielt die Umsetzung der EU-Mobilitätspakte eine wesentliche Rolle. Zudem sollen Digitalisierung, Automatisierung und moderne Verkehrslösungen, wie „car-sharing“ und „car-pooling“, zur Erreichung der Ziele beitragen.

Am 08.04.2019 ist eine Veranstaltung zu den Nachhaltigkeitszielen vom Europäischen Zentrum für politische Strategie (EPSC) geplant. Nach den Europawahlen sollen die Ergebnisse in die Strategische Agenda 2019 - 2024 der EU einfließen. Im Juli 2019 werde ein hochrangiges politisches Forum für nachhaltige Entwicklung und im September 2019 ein weiteres Treffen bei den Vereinten Nationen stattfinden.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-701_de.htm

Reflexionspapier der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/rp_sustainable_europe_30-01_en_web.pdf

Informationsblatt zum Reflexionspapier:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/factsheets_sustainable_europe_de_012019_v3.pdf



STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

URheberRECHT IM DIGITALEN BINNENMARKT: VERANSTALTUNG IN DER BAYERISCHEN VERTRETUNG

Am 05.02.2019 fand in der Bayerischen Vertretung in Brüssel in Kooperation mit der GEMA eine Abendveranstaltung mit dem Titel und zum Thema „Kultur im Internet – Vielfalt ohne Vergütung Urheberrecht und Kunstfreiheit unter digitalen Verwertungsbedingungen“ statt. Die Liedermacherin *Anna Depenbusch* aus Hamburg stimmte das Publikum musikalisch auf das Thema ein und stellte heraus, dass sie an diesem Abend all diejenigen Künstler und Kreativen repräsentiere, deren Rechte bei den Verhandlungen zur Urheberrechterichtlinie in Rede stehen. *Dr. Harald Heker*, Vorstandsvorsitzender der GEMA und Mitgastgeber, skizzierte die Position der GEMA im Diskurs über die Urheberrechterichtlinie. Er betonte, dass Künstler sowohl auf respektvollen Umgang mit Ihren Werken angewiesen seien als auch auf angemessene Vergütung. Derzeit seien die Urheber nicht in der Lage – auch nicht vertreten durch Organisationen wie etwa die GEMA – auf Augenhöhe mit Plattformbetreibern zu verhandeln. Dem Argument der Plattformen, sie würden nur einen Marktplatz anbieten, dürfe nicht weiter gefolgt werden. Er begrüßte folgende Redner:

- *Manuel Mateo Goyet*, Europäische Kommission, Mitglied im Kabinett der EU-Kommissarin für digitale Wirtschaft und Gesellschaft *Mariya Gabriel*,
- *Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio*, Bundesverfassungsrichter a.D., Direktor des Instituts für Öffentliches Recht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn sowie
- MdEP *Dr. Helga Trüpel* (Grüne/EFA/DEU), Stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Kultur und Bildung im Europäischen Parlament (EP) und
- MdEP *Axel Voss* (EVP/DEU), Berichterstatter im EP für den Richtlinienvorschlag für das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt.

Manuel Mateo Goyet befand es an der Zeit, das Gesetzgebungsverfahren abzuschließen. In die Diskussion wolle er drei Botschaften einbringen: Erstens sei es der Kommission nach wie vor wichtig, dass jeder Urheber durch die Urheberrechterichtlinie im digitalen Zeitalter besser gestellt werde als bislang. Zweitens machte er deutlich, dass die Äußerung eines jeden in und Beteiligung an den Debatten zur Urheberrechterichtlinie weiter möglich sei. Nur wenn die Kommission die Interessen und Positionen der Betroffenen kenne, könne sie sie im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen. Drittens appellierte er an alle am Gesetzgebungsprozess Beteiligten, kurz innezuhalten und nicht dabei zu verharren, ob sie sich mit ihren Positionen in allen Punkten durchsetzen konnten. Sie sollten vielmehr in den Blick nehmen, ob die Urheberrechte insgesamt für die nächsten 5 - 20 Jahre besser geregelt seien als bislang.

Prof. Dr. Udo Di Fabio beleuchtete in seinem Impulsvortrag die verfassungsrechtlichen Grundlagen kreativen Schaffens im digitalen Zeitalter. Er betonte, dass die normative Ordnung unserer Welt durch technische



Veränderungen, auch die Aufrüstung durch künstliche Intelligenz, verwandelt werde. Dabei nahm er anfangs Bezug auf den israelischen Historiker *Yuval Noah Harari*, der unter anderem darstellt, wie Algorithmen und künstliche Intelligenz die intelligiblen Fähigkeiten des Menschen entbehrlich machten und der Mensch als Mittelpunkt und Ankerpunkt des Normativen verschwinden werde. Dieser „Erzählung“, die auch die großen, gewinnorientiert arbeitenden Dienste- und Plattformbetreiber verbreiten wollten, stellte Herr *Prof. Dr. Dr. Di Fabio* die Werteordnung des Grundgesetzes und der Europäischen Grundrechtecharta entgegen, in denen der Mensch im Mittelpunkt stehe. Mit Bezug auf Urheberrechte: Auch im digitalen Zeitalter müsse es die Rechtsordnung bleiben, die entscheidet, wann ein von der Kunstfreiheit geschütztes Werk eines Menschen vorliege und wo etwa von der Berufsfreiheit geschützte computergenerierte Sequenzen und Reproduktionen inmitten stehen. Dabei müsse das Recht auf neue Gegebenheiten, wie einen grenzüberschreitenden Marktplatz und die Open-Source-Idee reagieren. Im Urheberrecht sei eine Balance zwischen dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und der wirtschaftlichen Existenzsicherung der Künstler sowie der Berufsfreiheit der Anbieter (neuer) digitaler Dienstleistungen zu erzielen. Bei der Abwägung müsse gesehen werden, dass digitale Plattformen eine neue Wertschöpfungsstrategie geschaffen hätten, die an die Bedürfnisstrukturen der Nutzer andockt. Hieraus entstehe eine Interessengemeinschaft aus Nutzern und Plattformen, die den Urhebern mit vordergründigen Gemeinwohlversprechen, hinter denen jedoch wirtschaftliche Interessen und Gewinnorientierung stünden, mächtig gegenübertrete. Unter diesen Bedingungen könnten auch Interessensvertretungen der Künstler zunehmend nicht mehr auf Augenhöhe mit den digitalen Diensteanbietern agieren. Hieraus folge eine Schutzpflicht des Staates, eine entsprechende rechtliche Rahmenordnung zu schaffen. Es müssten faire Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden, wofür etwa in Art. 13 der Urheberrechterichtlinie auch die Verantwortlichkeit der Plattformbetreiber geregelt werden müsse. Plattformen seien nicht allein „technisches Werkzeug“, sondern die Betreiber auch für die Inhalte verantwortlich. Hierdurch werde die freie Zugänglichkeit der Inhalte nicht eingeschränkt. Eine Ausnahme für Start-Ups könne sinnvoll sein, auch um Wettbewerber für große Plattformen zu erhalten. Abschließend sprach *Prof. Dr. Dr. Di Fabio* von einem Prüfstand für die Rechtfertigung der EU. Es sei wichtig zu zeigen, dass sich der demokratische Wille durchsetze, wenn auch durch einen Kompromiss.

Aus Sicht von MdEP *Dr. Helga Trüpel* muss die Ordnungspolitik bei Plattformkapitalismus unter anderem folgende Bereiche angehen: eine angemessene Steuerpolitik, entsprechende Datenschutzregeln und eine angemessene Behandlung etwa terroristischer Inhalte. *Dr. Trüpel* betonte, das Recht des Urhebers auf angemessene Bezahlung stehe heute in Konflikt mit der „commons“- Idee, wonach Kultur für alle zugänglich sein soll. Es bedürfe einer Dekonstruktion des unter anderem von Unternehmen wie Google verbreiteten, aber fehlgehenden Freiheitsversprechens. Auch sie betonte entschieden die Wichtigkeit des Abschlusses des Gesetzgebungsverfahrens.

MdEP *Axel Voss* gab einen Überblick über das bisherige Gesetzgebungsverfahren und beleuchtete zudem verschiedene einzelne Aspekte, die er als relevant im Blick zu haben ansah. Die Zeit von „Die Gedanken sind frei“ sei vorbei. Die Einwilligung werde im digitalen Zeitalter so inflationär gebraucht, dass häufig nicht mehr von einer mündigen Zustimmung auszugehen sei. Im Gesetzgebungsverfahren zur Urheberrechtsrichtlinie habe



sich insbesondere im Zusammenhang mit dem im Sommer 2018 betriebenen aggressiven Lobbying gezeigt, dass man die Frage stellen müsse, wie weit Demokratie noch standhaft sein kann und inwieweit demokratische Entscheidungen durch öffentlichen Druck erkaufte würden. Neu sei auch, dass die großen Betreiber von Plattformen sich pauschal auf den Schutz der Meinungsfreiheit im Internet berufen würden, um die Regulierung ihres Geschäftsfeldes zu verhindern. Was die Gesetzgebung(stechnik) betreffe, müsse den neuen, hoch komplexen Bedingungen tendenziell ein „Trial-and-error“-Ansatz entgegengesetzt werden. Korrekturarbeiten bei Auftreten von nicht beabsichtigten Rechtsfolgen seien einzuplanen. Bei der Urheberrechtsreform müsse immer auch die Praktikabilität im Blick behalten werden. Bei der Verantwortlichkeit der Plattformbetreiber sei nach Sicht des EuGH zwischen aktiven und passiven Plattformen zu unterscheiden. Es sei fraglich, ob der auf Ratsseite maßgeblich zwischen Deutschland und Frankreich gefundene aktuelle Kompromiss dieser Unterscheidung noch Rechnung trage, wenn sozusagen ein Safe Harbour für aktive Plattformen geschaffen werde, die eine gewisse Größe unterschreiten. Abschließend bekräftigte er seine Absicht, das Gesetzgebungsverfahren abzuschließen zu wollen und warb für Unterstützung bei der Kompromissfindung. Im EP hatte er sich am gleichen Tag dahingehend geäußert, ein weiterer Trilogtermin könne in der Folgeweche angesetzt werden.

CYBERKRIMINALITÄT: KOMMISSION LEGT ENTWURF FÜR EIN VERHANDLUNGSMANDAT FÜR DIE VERHANDLUNGEN ZUM ZWEITEN ZUSATZPROTOKOLL ZUR BUDAPEST-KONVENTION DES EUROPARATS VOR

Am 05.02.2019 hat die Kommission die „Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Teilnahme an Verhandlungen über ein Zweites Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität (SEV Nr. 185)“ (KOM(2019) 71) vorgelegt. Die sogenannte Budapest-Konvention des Europarats aus dem Jahr 2001 ist das bedeutendste internationale Abkommen zur internationalen Bekämpfung von Cyberkriminalität. Seit Juni 2017 wird das zweite Zusatzprotokoll zur Budapest-Konvention von den Mitgliedstaaten des Europarats verhandelt. Dieses Zusatzprotokoll soll insbesondere Regelungen zu den folgenden vier Themenkomplexen enthalten:

- Maßnahmen zur Verbesserung der internationalen Rechtshilfe zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten der Mitgliedstaaten des Europarats,
- Maßnahmen zur unmittelbaren Kooperation zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten eines Mitgliedstaats und privaten Diensteanbietern anderer Mitgliedstaaten des Europarats,
- Voraussetzungen für und Schutzmaßnahmen bei dem Zugriff von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten auf elektronische Beweismittel in anderen Mitgliedstaaten des Europarats,
- Weitere Sicherungsmaßnahmen – insbesondere zum Datenschutz beim Zugriff von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten auf elektronische Beweismittel in anderen Mitgliedstaaten des Europarats.



Aus Sicht der Europäischen Kommission ist eine Beteiligung der EU an den Verhandlungen zum zweiten Zusatzprotokoll der Budapest-Konvention erforderlich, damit sie gewährleisten kann, dass dieses mit europäischem Recht vereinbar ist. Ferner soll mit Blick auf die e-evidence Verordnung sichergestellt werden, dass den Mitgliedstaaten der EU die Möglichkeit erhalten bleibt, die Herausgabe elektronischer Beweismittel innerhalb der EU nach europäischem Recht zu regeln.

Empfehlung der Kommission zur Erteilung des Verhandlungsmandats für das zweite Zusatzprotokoll der Budapest-Konvention zu Cybercrime:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52019PC0071&qid=1549465134419&from=EN>

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20190205-elektronische-beweismittel-kommission-mandate-verhandlungen-mit-den-usa-und-dem_de

Fragen und Antworten zum Budapest-Mandat (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-19-865_en.htm

ELEKTRONISCHE BEWEISMITTEL: KOMMISSION LEGT ENTWURF FÜR EIN VERHANDLUNGSMANDAT FÜR EIN EU-US-ABKOMMEN VOR

Die Kommission hat am 05.02.2019 die „Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ (KOM(2019) 70) vorgelegt. Damit folgt sie den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates aus Oktober 2018, der einen verbesserten Datenzugang für Strafverfolgungsbehörden gefordert hatte angesichts neuer Herausforderungen durch technologische Entwicklungen und die sich wandelnde Sicherheitsbedrohungslage. Für etwa 85 % der strafrechtlichen Ermittlungen seien elektronische Beweismittel erforderlich. Bei zwei Dritteln dieser Ermittlungen sei es notwendig, Beweise von Dienstleistern mit Sitz in einer anderen Gerichtsbarkeit einzuholen. Dies betrifft in wesentlichem Maße die USA, da dort derzeit die größten Diensteanbieter ihren Sitz haben. Das künftige Abkommen soll die im April 2018 vorgelegten Legislativvorschläge der Kommission aus dem E-Evidence-Paket (KOM(2018) 225 und KOM(2018) 226) ergänzen. Jene Vorschläge betreffen umfassend Diensteanbieter, die ihre Dienstleistungen auf dem Gebiet der EU erbringen, also auch bereits Anbieter mit Sitz in den USA. Es besteht jedoch die Gefahr von Pflichtenkollisionen mit dem Recht von Drittstaaten wie den USA, die ein entsprechendes Abkommen vermeiden soll.

Im Jahr 2003 wurde das Abkommen über Rechtshilfe zwischen der EU und den Vereinigten Staaten unterzeichnet, das 2010 in Kraft trat. Nach dem Stored Communications Act 1986 ist aber U.S.-amerikanischen Diensteanbietern die Offenlegung von Inhaltsdaten untersagt, während Nichtinhaltsdaten auf freiwilliger Basis



zur Verfügung gestellt werden dürfen. Anbieter entscheiden daher zum Teil von Fall zu Fall, ob und wie sie mit den europäischen Behörden kooperieren. Durch die Präzisierung im neuen Clarifying Lawful Overseas Use of Data (CLOUD) Act aus Frühjahr 2018 wurden amerikanische Diensteanbieter verpflichtet, nationale Anordnungen zur Offenlegung von Inhalts- und Nichtinhaltsdaten unabhängig davon zu befolgen, wo die Daten gespeichert sind. Dies schließt auch die EU ein. Ebenso erlaubt der Cloud Act den Abschluss von Durchführungsabkommen mit ausländischen Regierungen, auf deren Grundlage amerikanische Diensteanbieter diesen ausländischen Regierungen Inhaltsdaten direkt zur Verfügung stellen könnten. Bei den erfassten Straftaten muss es sich um „schwere Straftaten“ handeln. Zu beachten ist, dass für die Durchführungsabkommen bestimmte Bedingungen gelten. So müssen beispielsweise ausreichende Schutzvorkehrungen in dem Empfängerstaat vorhanden sein, um die Daten zu schützen.

Ziel der Initiative der Kommission ist es nun, durch gemeinsame Vorschriften die spezifische Rechtsfrage des Zugangs zu Inhalts- und Nichtinhaltsdaten zu klären, die sich im Besitz von Diensteanbietern in der EU oder den USA befinden. Ein von der EU einheitlich ausgehandeltes transatlantisches Abkommen hätte unter anderem den Vorteil, eine Fragmentierung der Vorschriften und Verfahren zu verringern und zu gewährleisten, dass keine Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihren Staatsangehörigen stattfindet.

Empfehlung der Kommission:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52019PC0070&qid=1549524685696>

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-843_de.htm

GESELLSCHAFTSRECHTSPAKET: RAT BESCHLIEßT POSITION UND ERTEILT TRILOGMANDAT ZUM UMWANDLUNGSVORSCHLAG

Nachdem das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) am 17.01.2019 das Trilogmandat bestätigt hatte, hat nun auch der Rat am 30.01.2019 durch seinen Ausschuss der Ständigen Vertreter seine Position gemäß Ratsdokument 5401/19 für den Umwandlungsvorschlag (KOM(2018) 241) aus dem Gesellschaftsrechtspaket angenommen und dem rumänischen Vorsitz auf dieser Basis das Mandat für die Aufnahme von Trilogverhandlungen mit EP und Kommission erteilt.

Wesentliche Elemente der Ratsposition:

- Anwendungsbereich (Art. 86c Abs. 2 und 2a; Art. 120 Abs. 4 und 4a; Art. 160c Abs. 4 und 5 sowie Erwägungsgrund (EG) 11): Der Anwendungsbereich ist ggü. dem Kommissionsvorschlag deutlich präzisiert worden. Die Möglichkeit, Gesellschaften in bestimmten Verfahrensstadien von der Anwendung auszunehmen, erstreckt sich nun auf Insolvenzverfahren, präventive



Restrukturierungsmaßnahmen, andere als die bereits verpflichtend ausgenommenen Liquidationsverfahren sowie Krisenpräventionsmaßnahmen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 101 der Bankensanierungs- und abwicklungsrichtlinie 2014/59/EU Damit sollte auch das Zusammenspiel mit dem Richtlinienvorschlag über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU (KOM(2016) 723) verbessert werden, der lediglich noch der förmlichen Annahme durch Rat und EP harret.

- Formen der Spaltung (Art. 160b, EG 9): Geregelt werden nur die Formen der Spaltung durch Neugründung, nicht aber die der Spaltung auf bestehende Rechtsträger.
- Schutz der Gesellschafter (Art. 86j; Art. 126a; Art. 160l, EG 20 - 25): Gesellschafter, die in der Hauptversammlung gegen die Umwandlungsmaßnahme gestimmt haben oder deren Widerspruch anderweitig als durch die negative Stimmabgabe dokumentiert ist, wenn die Mitgliedstaaten letzteres vorsehen, können ihr Austrittsrecht gegen Barabfindung geltend machen. Die Mitgliedstaaten können den Kreis der Berechtigten weiter ziehen. Vorgesehen werden muss, dass die Gesellschafter die Angemessenheit der Barabfindung gerichtlich überprüfen lassen und gegebenenfalls einen Ausgleich verlangen können (Sekundärrechtsschutz als Konsequenz des Anfechtungsausschlusses in Art. 86i Abs. 4 lit. a; Art. 126 Abs. 4 und Art. 160k Abs. 5). EG 23 führt aus, dass die im Regelungsteil geforderte „declaration“ der Absicht, von dem Austrittsrecht Gebrauch zu machen (und die Anzeige der Absicht einer Klage zur Überprüfung der Angemessenheit) etwaige Formerfordernisse im nationalen Recht unberührt lässt. Art. 86j Abs. 6 sieht vor, dass die oben genannten Ansprüche dem Recht des Wegzugsstaats unterliegen und der Wegzugstaat (bzw. dessen Gerichte) ausschließlich für Rechtsstreitigkeiten in dem Zusammenhang zuständig ist. Bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung und Spaltung müssen die Mitgliedstaaten zudem vorsehen, dass Gesellschafter ohne Austrittsrecht oder diejenigen, die ihr Austrittsrecht nicht geltend machen, die gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses veranlassen und gegebenenfalls Ausgleich in Form einer baren Zuzahlung verlangen können. Die Mitgliedstaaten können auch hier den Kreis der Berechtigten weiter ziehen und können vorsehen, dass der Ausgleich auch in Aktien oder anderweitig erfolgen kann (Art. 126a Abs. 8a; Art. 160l Abs. 8). Den Entscheidungen zur Angemessenheit der Barabfindung und des Umtauschverhältnisses kommt erga-omnes-Wirkung zu (im Einzelnen aber Art. 86j Abs. 3a Unterabs. 2; Art. 126a Abs. 3a Unterabs. 2, Abs. 8 Unterabs. 2; Art. 160l Abs. 3a Unterabs. 2, Abs. 7 Unterabs. 2). Die Regelungen zur Gerichtsbarkeit und zum anwendbaren Recht sollen bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen dem Ansatz in Art. 127 Abs. 3 der Kodifizierten Gesellschaftsrechtsrichtlinie (EU) 2017/1132 folgen. Vergleiche Art. 126a Abs. 7, Abs. 8 S. 2; Art. 160l Abs. 6, Abs. 7 S. 3.
- Gläubigerschutz (Art. 86k Abs. 4 und EG 26 - 29): Der Kompromisstext sieht für die Mitgliedstaaten verpflichtend vor, dass Gläubiger, deren Ansprüche vor der Veröffentlichung des Formwechselplans begründet wurden, innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamwerden des Formwechsels Rechtsstreitigkeiten auch im Wegzugsstaat führen können sollen. Dies soll unbeschadet der



Regelungen zur Gerichtsbarkeit gemäß nationalem Recht, EU-Recht oder vertraglicher Vereinbarung gelten. Art. 86k Abs 4 S. 2 formuliert nochmals explizit, dass diese Möglichkeit zusätzlich zu anderen Regelungen zu Gerichtsstandsvereinbarungen bestehen soll, die gemäß EU-Recht anwendbar sind. EG 28 erläutert dazu, dass die Möglichkeit der Prozessierung im Wegzugsstaat innerhalb der zwei Jahre von den MS zusätzlich zu den in der Brüssel Ia-Verordnung (EU) Nr. 2012/1215 niedergelegten Regelungen vorgesehen werden soll.

- Arbeitnehmermitbestimmung (Art. 86l; Art. 133 geänderter Abs. 7 und neuer Abs. 8; Art. 160n; EG 30): Der Kommissionsvorschlag mit der 4/5-Regelung hat sich nicht durchgesetzt.
- Unabhängiger Experte (Art. 86g und Art. 86t; Art. 125 neuer Abs. 3 und Art. 133a; Art. 160i und Art. 160v): Der unabhängige Experte prüft den Umwandlungsplan und erstellt einen Bericht, der zumindest insbesondere folgende Angaben enthalten muss: Angaben zur Angemessenheit der Barabfindung (und zum Umtauschverhältnis), Angaben zur angewandten Methode zur Ermittlung der Barabfindung (und des Umtauschverhältnisses), Angaben zur Angemessenheit der Anwendung der Methode im konkreten Fall, Angaben zu etwaigen Bewertungsschwierigkeiten. Die Prüfung durch den unabhängigen Sachverständigen und ein entsprechender Bericht können bei einstimmigem Gesellschafterbeschluss entfallen und die Mitgliedstaaten können Einpersonen-Gesellschaften von den genannten Erfordernissen ausnehmen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Regelungen zumindest zur zivilrechtlichen Haftung des Experten vorzusehen
- Künstliche Gestaltung (Art. 86m Abs. 8, Art. 127 Abs. 8, Art. 160o, EG 34, 35): Die Position des Rates unterscheidet sich im Ansatz wesentlich vom Kommissionsvorschlag und auch von der EP-Position. Sie sieht lediglich noch in dem jeweiligen Artikel zur Erteilung der Vorabbescheinigung für die jeweils in Rede stehende Umwandlungsmaßnahme (Formwechsel, Verschmelzung, Spaltung) eine Mitgliedstaaten-Option dahingehend vor, dass die zuständigen Behörden mit der Befugnis ausgestattet werden können, die Vorabbescheinigung zu verweigern, wenn mit der Maßnahme betrügerische oder missbräuchliche Zwecke verfolgt werden, die dazu führen oder führen sollen, dass nationales oder EU-Recht vermieden oder umgangen wird oder kriminelle Zwecke verfolgt werden. Erläuterungen zur Ausfüllung dieser Option finden sich in EG 35. Der Umstand, dass die Gesellschaft auch ihren Verwaltungssitz/ökonomische Aktivität in dem Mitgliedstaat hat, in dem sie nach der Umwandlungsmaßnahme ihren Registersitz begründet, kann von der zuständigen Stelle als Anhaltspunkt dafür genommen werden, dass Missbrauch oder Betrug begründende Umstände fehlen. Insofern setzt der Ratstext auch den Gedanken der Entscheidung des EuGH in Sachen Polbud um, dass auch eine isolierte Satzungssitzverlegung im Grundsatz von der Niederlassungsfreiheit gedeckt ist und Beschränkungen (im Wegzugsstaat) besonderer Rechtfertigung bedürften. Siehe auch EG 2 und EG 3 mit Erläuterungen dazu.

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2019/01/30/eu-to-facilitate-cross-border-mobility-of->



[companies/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=EU+to+facilitate+cross-border+mobility+of+companies](https://ec.europa.eu/companies/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=EU+to+facilitate+cross-border+mobility+of+companies)

Ratsposition für die weiteren Verhandlungen (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5401-2019-INIT/en/pdf>

**GESELLSCHAFTSRECHTSPAKET: VORLÄUFIGE TRILOGEINIGUNG ZUM
DIGITALISIERUNGSVORSCHLAG**

Am 04.02.2019 erzielten die Verhandler auf Seiten des Europäischen Parlaments (EP) und des Rates eine vorläufige Einigung in den Triloggesprächen zum Digitalisierungsvorschlag (KOM(2018) 239) aus dem im April 2018 vorgelegten Gesellschaftsrechtspaket der Kommission (EB 20/18; siehe gesonderten Beitrag zum Umwandlungsvorschlag in diesem EB).

Mit den neuen Regelungen sollen im Wesentlichen für Kapitalgesellschaften eine im Grundsatz vollständig elektronisch abwickelbare Gründung, die Eintragung von Zweigniederlassungen und die Einreichung von Dokumenten im Zusammenhang mit Rechnungslegung/Jahresabschluss ermöglicht werden. Die Richtlinie wird auch Vorgaben für Satzungsmuster enthalten, deren Inhalt sich nach nationalem Recht der Mitgliedstaaten richtet. Die Unternehmensregister der Mitgliedstaaten sollen in größerem Umfang kostenlos abrufbare Informationen enthalten als bisher. Hinsichtlich der Identitätsprüfung und Rechtmäßigkeitsprüfung im weitesten Sinn sollen ausreichende Schutzvorkehrungen enthalten sein. Auch eine physische Anwesenheit der jeweiligen Personen vor den zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten kann für derartige Zwecke unter bestimmten Voraussetzungen gefordert werden. Für Deutschland ist wichtig, dass das bewährte System mit der Einbindung der Notare in die Gründungs- und Anmeldeprozesse erhalten werden kann. Die Richtlinie bezweckt keine Harmonisierung des Gesellschaftsrechts des Mitgliedstaaten.

Die erzielte vorläufige Einigung muss nun von den zuständigen Gremien in Rat und EP bestätigt werden und dann noch förmlich von beiden Institutionen angenommen werden, bevor sie im Amtsblatt der EU verkündet werden wird.

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

[https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2019/02/04/eu-company-law-adapted-to-the-digital-
era/?utm_source=dsms-](https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2019/02/04/eu-company-law-adapted-to-the-digital-era/?utm_source=dsms-)

[auto&utm_medium=email&utm_campaign=EU+company+law+adapted+to+the+digital+era](https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2019/02/04/eu-company-law-adapted-to-the-digital-era/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=EU+company+law+adapted+to+the+digital+era)

Äußerungen von Justizkommissarin *Jourová* und dem Ersten Kommissionsvizepräsidenten *Timmermans* (in englischer Sprache) anlässlich der Einigung:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-19-871_en.htm



STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

NEUE EUROPAWEITE UMFRAGE DER KOMMISSION ZUM ANTISEMITISMUS VERÖFFENTLICHT

Die Kommission hat Ende Januar 2019 die Ergebnisse einer neuen Eurobarometer-Umfrage zur Wahrnehmung von Antisemitismus mit mehr als 27.500 Interviewpartnern aus 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union veröffentlicht.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Umfrageergebnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten waren rund 50 % der Europäer überzeugt, dass Antisemitismus ein aktuelles Problem in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat darstellt. Dabei standen die Themen Leugnung des Holocaust, Antisemitismus im Internet, Vandalismus und die Bedrohung jüdischer Mitbürger im öffentlichen Raum im Vordergrund. 68 % der Europäer hatten das Gefühl, dass die Menschen in ihrem Land nicht gut über die Kultur und Geschichte der jüdischen Gemeinschaft Bescheid wissen; 42 % waren der Überzeugung, dass die Schulen in ihren Mitgliedstaaten nicht hinreichend über den Holocaust informieren.

Die Umfrageergebnisse wurden dabei nicht nur europaweit, sondern zugleich auch einzeln für den jeweiligen Mitgliedstaat ausgewiesen und in Relation zum europaweiten Umfrageergebnis dargestellt. So waren etwa 66 % der in Deutschland Befragten der Auffassung, dass Antisemitismus in Deutschland ein Problem darstelle.

Insgesamt beschäftigte sich die Umfrage in drei Kapiteln mit:

1. der Wahrnehmung von Antisemitismus und seiner Auswirkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten über den Zeitraum der letzten fünf Jahre
2. dem vorhandenen Wissen über Kultur und Geschichte der jüdischen Gemeinschaften, einschließlich einer Einschätzung der zugehörigen Bildungsangebote in den Mitgliedstaaten, insbesondere mit Blick auf die Antisemitismusprävention
3. dem Einfluss der Konflikte im Nahen und Mittleren Osten auf die Wahrnehmung der jüdischen Gemeinschaft.

Die Umfrage „Wahrnehmung von Antisemitismus“ wurde im Dezember 2018 in den 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt und mit für die einzelnen Mitgliedstaaten spezifizierten Ergebnissen im Januar 2019 als Eurobarometer Nr. 484 veröffentlicht.

Eurobarometer Report „Perceptions of antisemitism“ (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/survey/getsurveydetail/instruments/special/survey_ky/2220



Informationsseite der Kommission „Combating Antisemitismus“ (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/combating-discrimination/racism-and-xenophobia/combating-antisemitism_en

NO-DEAL-BREXIT: KOMMISSION LEGT VORSCHLAG FÜR NOTFALL-MAßNAHMEN ZUR LERNMOBILITÄT UNTER ERASMUS+ VOR – BEREICH SCHULBILDUNG

Für den Fall, dass das Vereinigte Königreich (VK) ohne Abkommen aus der Europäischen Union austritt („No-Deal-Brexit“) hat die Kommission am 30.01.2019 ein weiteres Paket von Vorschlägen für Notfallmaßnahmen veröffentlicht, die sich auch auf das laufende Erasmus+ Programm beziehen.

Dazu gehört zunächst der Vorschlag für eine Verordnung zur Ausführung und Finanzierung des Gesamthaushaltsplanes 2019 im Zusammenhang mit dem Austritt des VK aus der Europäischen Union. Diese soll ganz generell die Möglichkeiten einer Inanspruchnahme von Fördermitteln nach dem Brexit für Empfänger im VK im Jahr 2019 regeln und erfasst als solche auch das Erasmus+-Programm; knüpft diese Inanspruchnahme aber an Bedingungen und Fristen, so etwa die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen durch das VK (siehe hierzu auch den Beitrag des StMFH in diesem EB).

Darüber hinaus hat die Kommission zusätzlich eine Verordnung speziell für Maßnahmen der Lernmobilität von Einzelpersonen der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie im Bereich der Jugendförderung (Art. 7 und 13 der Erasmus+-Verordnung) vorgeschlagen. Für diese speziellen Maßnahmen soll, soweit sie am Tag, an dem die Geltung des EU-Rechts im VK endet, bereits begonnen hatten, die Fortsetzung der Förderung im Interesse eines unterbrechungsfreien Abschlusses an geringere Voraussetzungen und insbesondere nicht an die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen durch das VK geknüpft werden (siehe hierzu auch den Beitrag des StMWK in diesem EB). Für später beginnende Maßnahmen soll der eingangs erwähnte restriktivere Verordnungsvorschlag zu Maßnahmen im Zusammenhang mit dem EU-Haushalt 2019 gelten.

Fragen und Antworten der Kommission zu Erasmus+ und Brexit (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/news/brexit-protecting-learners-ongoing-erasmus-mobility-exchanges_en

Verordnungsvorschlag zu Maßnahmen betreffend das Budget 2019:

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2019/DE/COM-2019-64-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

Verordnungsvorschlag zu Maßnahmen betreffend Erasmus+:

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2019/DE/COM-2019-65-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>



STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

NO-DEAL-BREXIT: KOMMISSION LEGT VORSCHLAG FÜR NOTFALL-MAßNAHMEN ZUR LERNOBILITÄT UNTER ERASMUS+ VOR – BEREICH HOCHSCHULBILDUNG

Die Kommission hat am 30.01. für den Fall eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU ohne Abkommen („No-Deal-Brexit“) ein letztes Paket an Verordnungsvorschlägen mit Notfallmaßnahmen vorgelegt. Neben den Bereichen EU-Haushalt 2019 und der Koordinierung der sozialen Sicherheitssysteme (siehe hierzu Beiträge des StMFH und des StMAS in diesem EB) werden dabei auch spezielle Regelungen zum Umgang mit Maßnahmen aus dem laufenden Programm Erasmus+ vorgeschlagen.

Dabei beschränken sich die letztgenannten ausdrücklich auf laufende Maßnahmen der Lernmobilität von Einzelpersonen in der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie im Bereich der Jugendförderung (Art. 7 und 13 der Erasmus+-Verordnung), die spätestens zum derzeit vorgesehenen Zeitpunkt des Brexit begonnen haben. In diesen Fällen soll den Studierenden, Praktikantinnen und Praktikanten in der Hochschulbildung sowie Hochschulpersonal und Lehrkräften aus der EU oder aus dem Vereinigten Königreich garantiert werden, dass sie ihren Aufenthalt ohne Bedingungen und ohne Unterbrechung für die vorgesehene Dauer durchführen können. Es ist davon auszugehen, dass sich im Rahmen von Erasmus+ voraussichtlich 14 000 junge Menschen aus den übrigen EU-Mitgliedstaaten im Vereinigten Königreich und umgekehrt 7000 Teilnehmer aus dem Vereinigten Königreich in der EU-27 aufhalten werden, die dann von dieser Garantie profitieren würden.

Die übrigen Maßnahmen unter Erasmus+, also auch Auslandsaufenthalte, die vor dem Austrittsdatum zugesagt, aber erst danach beginnen sollen, fallen hingegen unter die oben erwähnten allgemeinen Übergangsvorschriften für den laufenden EU-Haushalt 2019. Demnach werden EU-Mittel, für die Empfänger im Vereinigten Königreich vor dem 30.03.2019 eine Zusage erhalten, auch im Fall eines unregelmäßigen Austritts im Jahr 2019 weiter ausbezahlt werden (siehe hierzu Beitrag des StMFH in diesem EB). Zwingende Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass das Vereinigte Königreich seine Zahlungsverpflichtungen für 2019 gegenüber der EU erfüllt. Diese Bedingung gilt für die genannten Lernmobilitätsmaßnahmen unter Art. 7 und 13 der Erasmus+-Verordnung nicht.

Die Vorschläge sind zeitlich befristet und könnten einseitig von der EU angenommen werden. Es bedarf dafür der Zustimmung der 27 übrigen Mitgliedstaaten (ohne Vereinigtes Königreich) und des Europäischen Parlaments.

Link zur Pressemitteilung der Kommission

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-743_de.htm

Link zum Text der Verordnung:

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2019/DE/COM-2019-65-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>



Fragen und Antworten der Kommission zu Erasmus+ und Brexit (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/news/brexit-protecting-learners-ongoing-erasmus-mobility-exchanges_en



STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT

EU-HAUSHALT

NO-DEAL BREXIT: MAßNAHMEN DER KOMMISSION ZUM EU-HAUSHALT

Am 30.01.2019 schlug die Kommission weitere, letzte Notfallpläne für den Fall eines unregelmäßigen Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU („No-deal-Brexit“) vor. Die Kommission geht davon aus, dass ein No-Deal-Szenario zunehmend wahrscheinlicher wird. Daher präsentierte sie drei Verordnungsvorschläge für die Bereiche EU-Haushalt 2019, Koordinierung der sozialen Sicherheitssysteme (siehe hierzu Beitrag des StMAS in diesem EB) und das Austauschprogramm Erasmus+ (siehe hierzu Beitrag des StMWK in diesem EB).

Der Vorschlag zum EU-Haushalt 2019 regelt Zahlungen aus dem EU-Haushalt an Empfänger im Vereinigten Königreich nach dessen voraussichtlichem Austritt aus der EU am 29.03.2019. Die EU-Mittel, für die Empfänger im Vereinigten Königreich vor dem 30.03.2019 eine Zusage erhalten, sollen sie auch im Fall eines Austritts ohne Abkommen bekommen. Dies betrifft z. B. Forschungsprojekte. Hierfür muss das Vereinigte Königreich allerdings seine Zahlungsverpflichtungen für 2019 gegenüber der EU erfüllen und Rechnungsprüfungen sowie EU-Kontrollen zulassen.

Alle drei Vorschläge der Kommission sind zeitlich befristet und könnten einseitig von der EU angenommen werden. Sie bedürfen dafür noch der Zustimmung der 27 übrigen Mitgliedstaaten (ohne Vereinigtes Königreich) und des Europäischen Parlaments.

Vorschlag zum EU-Haushalt 2019 wegen des Brexits (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/com_2019_64_en.pdf

Website der Kommission zum Brexit (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/brexit_de

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF: SONDERBERICHT ZUM EUROPÄISCHEN FONDS FÜR STRATEGISCHE INVESTITIONEN

Der Europäische Rechnungshof (ERH) veröffentlichte am 29.01.2019 einen Sonderbericht zur Wirksamkeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI). Danach ist der EFSI ein wirksames Instrument, um Finanzmittel für Investitionen in der EU zu beschaffen. Die Europäische Investitionsbank (EIB) hat laut ERH bis Mitte 2018 Finanzierungen in Höhe von 65,5 Mrd. € genehmigt und damit das angestrebte aufzubringende Finanzvolumen von 61 Mrd. € übertroffen. Allerdings seien die Angaben zu den zusätzlich mobilisierten Investitionen von 335 Mrd. € zwischen 2015 und 2018 womöglich überhöht. Zum einen ist nach dem ERH-Bericht das Ausmaß in einigen Fällen übertrieben dargestellt; zum anderen wurde nicht berücksichtigt, dass



einige EFSI-Vorhaben andere EIB-Vorhaben lediglich ersetzt hätten. Außerdem ist laut ERH die geografische Verteilung nicht ausgewogen: Die meisten Investitionen habe es in größeren EU-Mitgliedstaaten mit gut etablierten nationalen Förderbanken gegeben.

Sowohl Kommission als auch EIB wiesen die Kritik zurück, insbesondere würden Einzelfälle pauschalisiert. Nach Ansicht von Kommissionspräsident *Jean-Claude Juncker* soll der Investitionsplan jedoch transparenter werden und nicht die Kommission, sondern die EIB als Bank und der private Sektor ihn umsetzen.

Der EFSI ist eine Initiative von Kommission und EIB und Hauptbestandteil der Investitionsoffensive der EU. Er wurde 2015 eingerichtet, um die Investitionslücke zu schließen, die infolge der Finanzkrise entstanden war. Der EFSI unterstützt die Finanzierung strategischer Investitionen in Schlüsselbereichen – etwa Breitbandnetze, Forschung und Innovation sowie Bildung. Gefördert werden sollen Projekte, die anders kaum Kredite erhalten. Der EFSI verfügt über eine Garantie in Höhe von 26 Mrd. € aus dem EU-Haushalt sowie über einen Beitrag von 7,5 Mrd. € aus EIB-Mitteln. Damit soll er bis 2020 zusätzliche Investitionen von mindestens 500 Mrd. € mobilisieren.

ERH-Sonderbericht zum Europäischen Fonds für strategische Investitionen:

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR19_03/SR_EFSI_DE.pdf

BETRUGSBEKÄMPFUNG: JAHRESBERICHT 2017 ÜBER DEN SCHUTZ DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER EU

Nachdem der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments (EP) den Entwurf seines Berichterstatters

Marian-Jean Marinescus zum Jahresbericht 2017 der Kommission über den Schutz der finanziellen Interessen der EU bereits beschlossen hatte, nahm am 31.01.2019 nun auch das Plenum des EP die EntschlieÙung mit großer Mehrheit an (509 Ja-Stimmen, 88 Gegenstimmen, 46 Enthaltungen). Das EP vertritt darin u. a. die Auffassung, dass die Mitgliedstaaten beim Informationsaustausch enger zusammenarbeiten sollten, um sowohl die Datenerhebung zu verbessern als auch die Wirksamkeit der Kontrollen zu verstärken. Außerdem bedauert es, dass mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten keine nationale Betrugsbekämpfungsstrategie beschlossen habe und fordert die Kommission auf, diesen Mitgliedstaaten nahezu legen, die Annahme einer solchen voranzutreiben.

Im September 2018 hatte die Kommission diesen Bericht über die Bekämpfung von Betrug, der die finanziellen Interessen der EU betrifft veröffentlicht. Das Gesamtschadensvolumen der 2017 gemeldeten 15.213 Unregelmäßigkeiten belief sich auf 2,58 Mrd. €, was einen Rückgang um 8,6 % gegenüber 2016



darstellt. Allerdings belief sich das Volumen der gemeldeten betrügerischen Unregelmäßigkeiten auf 467 Mio. €, was einen Anstieg um 19,4 % gegenüber 2016 darstellt.

EP-Entschließung zum Jahresbericht 2017 über den Schutz der finanziellen Interessen der EU –
Betrugsbekämpfung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0054+0+DOC+XML+V0//DE>

EUROPÄISCHES PARLAMENT, 31.01.2019: HARMONISIERUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS

Nachdem der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments (EP) *Roberto Gualtieris* Berichtsentwurf zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen (BNE-Verordnung) bereits am 10.01.2019 beschlossen hatte (EB 02/19), nahm am 31.01.2019 nun auch das Plenum des EP seinen Standpunkt mit großer Mehrheit an (567 Ja-Stimmen, 45 Gegenstimmen, 37 Enthaltungen). Darin äußert das EP zahlreiche Änderungswünsche gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission zur BNE-Verordnung. Diese betreffen sowohl die Übermittlung der BNE-Daten und zusätzlicher Informationen als auch die Überprüfung der BNE-Berechnung.

Die Kommission hält es für notwendig, die BNE-Verordnung zu überarbeiten, um die Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit des BNE zu verbessern. Das BNE ist Grundlage für die Berechnung der Finanzierungsbeiträge der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt.

Legislative Entschließung und Standpunkt des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0056+0+DOC+XML+V0//DE>

EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT ENTSCHEIDUNG ZUR ÄNDERUNG BESTIMMTER VORSCHRIFTEN ÜBER DIREKTZAHLUNGEN UND DIE FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS FÜR DIE JAHRE 2019 UND 2020 AN

Am 31.01.2019 hat das Europäische Parlament mit 605 zu 36 Stimmen bei 7 Enthaltungen eine legislative Entschließung zur „Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf bestimmte Vorschriften über Direktzahlungen und die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums für die Jahre 2019 und 2020“ angenommen (siehe hierzu Beitrag des StMELF in diesem EB).



WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

NO-DEAL BREXIT MAßNAHMEN: VORABBILLIGUNG DURCH PARLAMENTSAUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG

Am 29.01.2019 beschloss der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments eine Empfehlung, die im „No-deal-Brexit“-Aktionsplan der Kommission vom 19.12.2018 vorgeschlagenen drei Notfallmaßnahmen für den Finanzdienstleistungssektor vorab zu billigen. Ziel ist, dass diese bis zum 29.03.2019 – also dem Tag des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU – in Kraft treten können.

Die Maßnahmen betreffen die spätere Anwendung der Clearingpflicht auf bestimmte OTC-Derivatekontrakte, die Anwendung der Risikomanagementverfahren auf bestimmte, nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte sowie die Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem die Clearingpflicht für bestimmte Vertragsarten wirksam wird. OTC-Derivate sind Finanzprodukte, die nicht standardisiert sind und nicht an einer Börse, sondern direkt zwischen den Marktteilnehmern („over the counter“) gehandelt werden.

Mitteilungen der Kommission zu „No deal“-Brexit-Vorbereitungsmaßnahmen vom 19.12.2018 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/publications/communication-19-december-2018-preparing-withdrawal-united-kingdom-european-union-30-march-2019-implementing-commissions-contingency-action-plan_de

Website der Kommission zur Vorbereitung auf den Brexit (in englischer Sprache)

https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness_de

Überblick über die Brexit-Gesetzgebungsvorschläge der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/legislative-initiatives-and-other-legal-acts_de

WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

PRÄSIDENT DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK: ITALIEN OFFEN GEGENÜBER KANDIDATUR VON JENS WEIDMANN

Während andere italienische Politiker sich klar gegen eine mögliche Bewerbung von Bundesbank-Chef *Jens Weidmann* für das Amt des Präsidenten der Europäischen Zentralbank (EZB) ausgesprochen haben, steht der italienische Finanzminister *Giovanni Tria* dem laut aktuellen Meldungen offen gegenüber: Er sei unvoreingenommen, die Entscheidung sollte nicht zu sehr von vergangenen Ereignissen abhängen. Die Position des EZB-Präsidenten ist zum November dieses Jahres nachzubesetzen, wenn Amtsinhaber *Mario Draghi* nach acht Jahren turnusgemäß ausscheidet. Weidmann hatte die italienische Regierung zuletzt mehrfach kritisiert. U. a. geht ihm die Einigung im Haushaltsstreit mit der Kommission nicht weit genug. Diese sieht vor, dass Italien sein Haushaltsdefizit 2019 auf 2,04 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) begrenzt. Vor dem Regierungswechsel in Italien im Frühling 2018 war noch eine Senkung auf 0,8 % geplant.



Allerdings schrumpfte die italienische Wirtschaftsleistung im vierten Quartal 2018 erneut (um 0,2 %), nach einem Minus von 0,1 % im dritten Quartal. Dieser Rückgang erschwert es Italien, die ausgehandelten Haushaltsziele für 2019 einzuhalten. Denn sie gründen auf der Annahme eines BIP-Wachstums von 1 %.

Zeitgleich soll der umstrittene Ökonom *Paolo Savona* laut Medienberichten Chef der italienischen Börsenaufsichtsbehörde Consob (Commissione Nazionale per le Società e la Borsa) werden. Der 82-jährige derzeitige Minister für europäische Angelegenheiten im Kabinett von Regierungschef *Giuseppe Conte* ist nicht nur als Euro- und Europa-, sondern auch als Deutschlandkritiker bekannt. 2018 hatte Staatspräsident *Sergio Mattarella Savona* wegen dessen eurofeindlicher Ansichten die Ernennung als Wirtschafts- und Finanzminister versagt.

WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

CHEF-VOLKSWIRT DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK: IRISCHER NOTENBANKCHEF EINZIGER BEWERBER

Am 30.01.2019 lief die Bewerbungsfrist für eines der wichtigsten Ämter auf europäischer Ebene ab: Der derzeitige Chef-Volkswirt der Europäischen Zentralbank (EZB), der Belgier *Peter Praet*, scheidet Ende Mai nach acht Jahren aus dem EZB-Direktorium aus.

Irland nominierte für die Nachfolge den Gouverneur seiner Notenbank seit 2015 und promovierten Ökonom *Philip Lane*. Zuvor lehrte er viele Jahre als Wirtschaftsprofessor am Trinity College in Dublin und der Columbia Universität in den USA. Die Bewerbung *Lanes* ist laut Euro-Gruppen-Chef *Mario Centeno* die Einzige. Dieser hatte 2018 bereits für die Position des EZB-Vizepräsidenten kandidiert, sich aber zugunsten des ehemaligen spanischen Wirtschaftsministers *Luis de Guindos* zurückgezogen. Für Irland wäre die Ernennung *Lanes* eine Premiere: Seit Start der Währungsunion war Irland noch nie im sechsköpfigen Direktorium der EZB vertreten.

Der EZB-Chef-Volkswirt stellt eine der Schlüsselpositionen der europäischen Geldpolitik dar. Er ist nicht nur im EZB-Rat die maßgebliche Stimme bei Einschätzung der wirtschaftlichen Situation und der Formulierung konkreter geldpolitischer Vorschläge. Seine Äußerungen finden auch an den Finanzmärkten starke Beachtung.

Die Euro-Gruppe möchte bei ihrem nächsten Treffen am 11.02.2019 über die Kandidatur beraten, die EU-Finanzminister sollen am Folgetag eine Empfehlung geben. *Lane* muss dann bei einer Anhörung im Europäischen Parlament vorsprechen, das wie die EZB selbst Stellung nehmen wird. Die endgültige Entscheidung soll auf dem Gipfel der EU-Staats- und Regierungschefs im März fallen.



Mitteilung des Präsidenten der Euro-Gruppe zur Kandidatur (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/01/30/statement-by-the-eurogroup-president-on-the-nominations-for-the-post-of-ecb-executive-board-member/>

Website der EZB zu ihren aktuellen Direktoriumsmitgliedern:

<https://www.ecb.europa.eu/ecb/orga/decisions/eb/html/index.de.html>

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK FRAGT KÜNFTIG MARKTERWARTUNGEN AB

Laut Mitteilung vom 30.01.2019 möchte sich die Europäische Zentralbank (EZB) ab April dieses Jahres mit einem neuen Instrument mehr Klarheit über die geldpolitischen Erwartungen in der Finanzbranche verschaffen. Sie werde ab dann die Erwartungen gut informierter Marktteilnehmer zum geldpolitischen Kurs der EZB abfragen. Die EZB möchte damit ihre eigenen Erkenntnisse aus der Analyse von Marktpreisen ergänzen. Der „Survey of Monetary Analysts“ soll acht Mal pro Jahr im Vorfeld geldpolitischer Sitzungen des EZB-Rats stattfinden, von noch auszuwählenden Mitgliedern der sogenannten Marktkontaktgruppen der EZB beantwortet werden und die Erwartungen zu allen konventionellen und nicht-konventionellen geldpolitischen Instrumenten erfragen – etwa zu den Leitzinsen, aber auch den Ausblicken und Notenbank-Bilanzen. Nach einer Pilotphase über sieben EZB-Ratssitzungen bis voraussichtlich Ende 2020 sollen Ergebnisse veröffentlicht werden.

Mitteilung der EZB zur geplanten Marktumfrage (in englischer Sprache):

<https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2019/html/ecb.pr190130~ef2f66d439.en.html>

KOMMISSION: MÖGLICHE KARTELLRECHTSVERSTÖßE BEIM HANDEL MIT STAATSANLEIHEN

Am 31.01.2019 unterrichtete die Kommission acht Banken über ihre vorläufige Auffassung, dass diese sich zwischen 2007 und 2012 beim Handel mit europäischen Staatsanleihen abgesprochen hätten. Sollte sich die vorläufige Einschätzung bestätigen, würden die Verhaltensweisen einen Verstoß gegen EU-Wettbewerbsrecht darstellen und könnten Geldbußen in Milliardenhöhe nach sich ziehen. Die Untersuchung richtet sich gegen einzelne Wertpapierhändler bei acht Kreditinstituten und bedeutet laut Kommission nicht, dass das vorgeworfene Verhalten eine generelle Praxis im Handel mit Staatsanleihen darstelle.

Die für die Kreditinstitute handelnden Wertpapierhändler sollen untereinander sensible Informationen ausgetauscht und ihre Handelsstrategien abgestimmt haben. Die Absprachen sollen wohl zum Ziel gehabt haben, den Wettbewerb zu verzerren. Betroffen sind laut Kommission europäische Staatsanleihen, also auf Euro lautende Anleihen der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets. Um welche Banken und Anleihen es sich konkret handelt, gab die Kommission nicht bekannt. Die Deutsche Bank sei jedoch nicht betroffen, teilte ihr Vorstandsvorsitzender *Christian Sewing* bei der letzten Bilanzpressekonferenz mit.



Falls die Kommission letztlich ausreichende Beweise für eine Verletzung des EU-Kartellrechts sieht, kann sie das Verhalten untersagen und gegen die Unternehmen Geldbußen von bis zu 10 % ihres weltweiten Jahresumsatzes verhängen – je nach Kooperation mit der Kommission. Durch die sogenannte Kronzeugenregelung kann ein Unternehmen, das das Kartell anzeigt, straffrei bleiben.

Informationen zum Kartellfall auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_40324

PARLAMENTS AUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG: ANHÖRUNG VON MARIO DRAGHI

Am 28.01.2019 hörte der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments (EP) *Mario Draghi* letztmalig vor dem Ende von dessen Amtszeit im Oktober an. Dies geschah sowohl in seiner Eigenschaft als Präsident der Europäischen Zentralbank (EZB) als auch als Vorsitzender des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB).

Draghi warnte vor einer schwächeren Konjunktur im Eurowährungsgebiet. Die jüngsten Wirtschaftsdaten und Umfragen seien aufgrund nachlassender Auslandsnachfrage sowie länder- und branchenspezifischer Faktoren schwächer als erwartet ausgefallen. Er bestätigte die Einschätzung, dass sich die Wachstumsrisiken wegen der geopolitischen Lage und des zunehmenden Protektionismus verstärkt hätten. Dass der Konjunkturausblick der EZB zuletzt deutlich negativer ausfiel als bisher, spiegelt die wachsenden Bedenken der großen Zentralbanken wieder, wonach sich auch die Weltwirtschaft verlangsamen werde.

Laut *Draghi* bleiben daher erhebliche geldpolitische Impulse unerlässlich, und er versicherte, die EZB sei bereit, alle geldpolitischen Instrumente anzupassen, um Wachstum und Inflation anzutreiben. Zum wiederholten Mal bekräftigte *Draghi* auch seine Forderungen nach Strukturreformen, um die Wirtschafts- und Währungsunion zu vollenden. Diese müssten Priorität haben.

Mitteilung des EP zur Anhörung von *Mario Draghi* (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190128IPR24410/mario-draghi-quizzed-for-last-time-by-economic-and-monetary-affairs-committee>

VORLÄUFIGE EINIGUNG ZUR MINDESTVERSLUSTDECKUNG NOTLEIDENDER FORDERUNGEN

Am 22.01.2019 nahm in Brüssel der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments mit großer Mehrheit die im Verlauf der interinstitutionellen Verhandlungen mit dem Rat – also den Mitgliedstaaten – erzielte vorläufige Einigung zur Mindestverlustdeckung notleidender Forderungen an (42 Ja-Stimmen,



10 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen). Ziel der von der Kommission vorgeschlagenen Änderung der Verordnung über die Eigenkapitalanforderungen ist es, in den Bilanzen der europäischen Banken die hohen Bestände an notleidenden Krediten und notleidenden Risikopositionen abzubauen und auch ihre künftige Anhäufung zu verhindern. Dadurch sollen die derzeit immer noch erheblichen Risiken im europäischen Bankensystem weiter verringert werden.

Vorläufige Vereinbarung über die Mindestverlustdeckung notleidender Forderungen (in englischer Sprache):

http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/ECON/AG/2019/01-21/1174123EN.pdf

Legislative Entschließung des EP zur Mindestverlustdeckung notleidender Forderungen:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+REPORT+A8-2018-0440+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE#title1>

STEUER

STUDIE ZUR STEUERPRAXIS IN DER EU

Am 22.01.2019 erschien die von der Fraktion Die Grünen/Europäische Freie Allianz im Europäischen Parlament in Auftrag gegebene Studie zu effektiven Steuersätzen multinationaler Unternehmen in der EU („Effective Tax Rates of Multinational Enterprises in the EU“). Als Ergebnis stellt sie u. a. dar, dass besonders multinationale Konzerne überdurchschnittlich von Steuerprivilegien und -schlupflöchern in der EU profitieren würden. Der gesetzliche Unternehmenssteuersatz in der EU beträgt laut Studie durchschnittlich 23 %, tatsächlich gezahlt würden jedoch im Schnitt 15 %. Die Datenbasis soll außerdem zeigen, dass kleinere, eher lokal tätige Unternehmen gegenüber grenzüberschreitend tätigen in den meisten EU-Mitgliedstaaten spürbar benachteiligt würden: Je größer das Unternehmen bzw. der Konzern, desto geringer sei der effektive Steuersatz. Die Studie fordert daher mehr Steuertransparenz zwischen den EU-Mitgliedstaaten und länderbezogene Berichte über Steuerpraktiken und -einsparungen.

Die Studie basiert auf den länderspezifischen Steuerdaten der sogenannten Orbis-Datenbank eines privaten Unternehmens (Tochtergesellschaft von Moody's). Dieses stellt darüber weltweite, standardisierte Informationen zu privaten und börsennotierten Unternehmen für grenzüberschreitende Unternehmensvergleiche zur Verfügung.

Studie „Effektive Steuersätze multinationaler Unternehmen in der EU“ (in englischer Sprache):

<https://www.greens-efa.eu/files/doc/docs/356b0cd66f625b24e7407b50432bf54d.pdf>



WEGZUGSBESTEUERUNG VON WERTZUWÄCHSEN: VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN GEGEN DEUTSCHLAND

Am 24.01.2019 entschied die Kommission, Deutschland ihre Kritikpunkte zur sofortigen Wegzugsbesteuerung bei der Übertragung von Vermögenswerten in einen EU-/EWR-Staat zu übermitteln. Denn die Übertragung deutscher Vermögenswerte von deutschen Unternehmen an einen Empfänger, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ansässig ist, welcher wiederum Teil des Europäischen Wirtschaftsraums ist (Norwegen, Island, Liechtenstein), werde steuerlich schlechter behandelt als rein inländische Transaktionen.

Die Kommission sieht darin einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit, weil die deutschen Vorschriften Steuerpflichtige davon abhalten könnten, diese Grundfreiheit in Anspruch zu nehmen. Falls Deutschland nicht innerhalb von zwei Monaten auf das Aufforderungsschreiben reagiert, kann die Kommission den EuGH anrufen.

Faktenblatt der Kommission zu den wichtigsten Beschlüssen in Vertragsverletzungsverfahren im Januar 2019:

[http://europa.eu/rapid/press-release MEMO-19-462_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-19-462_de.htm)

MEHRWERTSTEUER: ZWEI VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN GEGEN DEUTSCHLAND

Am 24.01.2019 fasste die Kommission zwei Beschlüsse zu steuerrechtlichen Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland im Bereich der Mehrwertsteuer:

Sie beschloss zum einen, Deutschland vor dem EuGH zu verklagen, weil bestimmte Anträge auf Mehrwertsteuer-Erstattung von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten abgelehnt wurden. Denn ohne zusätzliche Angaben beim Antragsteller einzuholen, werde in einigen Fällen die Mehrwertsteuer-Erstattung abgelehnt, wenn nach Auffassung der deutschen Finanzbehörden die Informationen über die Art der Waren bzw. Dienstleistungen nicht ausreichen. Dies führt laut Kommission dazu, dass Antragsteller, obwohl sie die wesentlichen Anforderungen erfüllen, keine Steuererstattung erhielten. Die Kommission verweist den Streitfall nun an den EuGH, da Deutschland die nationalen Vorschriften nach Übermittlung der Kommissionseinschätzung nicht angepasst habe.

Außerdem bemängelt die Kommission die Anwendung einer Mehrwertsteuer-Sonderregelung auf Landwirte in Deutschland. EU-rechtlich dürfen die Mitgliedstaaten für Landwirte eine Pauschalregelung nutzen: Landwirte stellen ihren Kunden einen Pauschalbetrag auf ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Dienstleistungen in Rechnung – statt die normalen Mehrwertsteuer-Vorschriften anzuwenden. Diese Landwirte können dafür dann keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Die Regelung ist laut Kommission (nur) für Landwirte gedacht, bei



denen die normalen Regeln verwaltungstechnische Schwierigkeiten verursachen würden. Deutschland wendet die Pauschalregelung auf alle Landwirte an – also auch auf große landwirtschaftliche Betriebe.

Laut Bundesrechnungshof bewirkt dies auch, dass deutsche „Pauschallandwirte“ einen Ausgleich erhalten, der die von ihnen gezahlte Vorsteuer übersteige. Die Kommission sieht in der deutschen Praxis neben der Verletzung der Mehrwertsteuer-Vorschriften auch große Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt. Falls Deutschland nicht innerhalb von zwei Monaten auf das aktuelle Kommissionsschreiben reagiert, kann diese den EuGH anrufen.

Faktenblatt der Kommission zu den wichtigsten Beschlüssen in Vertragsverletzungsverfahren im Januar 2019:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-19-462_de.htm

PARLAMENTS-AUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG: STELLUNGNAHME ZUR EINFÜHRUNG EINES ENDGÜLTIGEN MEHRWERTSTEUERSYSTEMS

Am 22.01.2019 nahm der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments (EP) den Berichtsentwurf von *Fulvio Martusciello* (Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten), Italien) zur Einführung der detaillierten technischen Maßnahmen für die Anwendung des endgültigen Mehrwertsteuersystems für die Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten an. Gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsentwurf machte der ECON zahlreiche Änderungsvorschläge.

Mit dem Vorhaben soll die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer ergänzt werden. Da die 1993 eingeführte Mehrwertsteuer-Übergangsregelung bis heute gilt, präsentierte die Kommission am 07.04.2016 einen Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer: „Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuererraum: Zeit für Reformen“ (Mehrwertsteuer-Aktionsplan). Die Umstellung des Systems wurde in mehrere Schritte unterteilt. Über die Stellungnahme des ECON wird nun das Plenum des EP entscheiden.

ECON-Bericht über den Vorschlag zur Einführung technischer Maßnahmen für das endgültige Mehrwertsteuer-System:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A8-2019-0028+0+DOC+PDF+V0//DE&language=DE>



SONDERAUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS HÖRT DEUTSCHE BANK UND EXPERTEN ZU STEUERVERMEIDUNG UND GELDWÄSCHE IN IMMOBILIENMÄRKTEN AN

Am 04.02.2019 hörte der Sonderausschuss für Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung des Europäischen Parlaments (TAX3) die Deutsche Bank zu Steuervermeidung und Geldwäsche an. Hintergrund war vor allem die Verwicklung der Deutschen Bank in die Steuervermeidungsstrategien, die durch die sogenannten Panama und Paradise Papers sowie Lux- und Fußball-Leaks bekannt wurden, sowie in den Geldwäscheskandal um die dänische Danske Bank Ende letzten Jahres. Außerdem ging es um den Hintergrund der Cum-Ex-Geschäfte.

Den Fragen der Abgeordneten stellte sich der im Oktober 2018 neu eingesetzte Geldwäschebeauftragte der Deutschen Bank. Außerdem nahm der Abteilungsleiter Geldwäscheprävention der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Stellung. Insgesamt offenbarte die Anhörung wenig neuen Erkenntnisse: Zu einzelnen Geschäftsbeziehungen dürfe die Deutsche Bank keine Auskunft geben, wiederholte ihr Vertreter mehrmals. Nur eine sehr kleine Zahl von Personen habe man wegen Verfehlungen entlassen. Auch die BaFin gab kaum Auskünfte, die geeignet waren, die Sachverhalte zu erhellen. Viele Abgeordnete zeigten sich daher enttäuscht bis empört.

Die Deutsche Bank selbst hat nach den Durchsuchungen der Staatsanwaltschaft Frankfurt im Zusammenhang mit den Panama Papers und dem Geldwäscheskandals bei der Danske Bank kein Fehlverhalten im Unternehmen feststellen können. Man sei gegenüber der Danske Bank bzw. deren estnischer Filiale den wesentlichen Verpflichtungen als Korrespondenzbank nachgekommen. So habe auch keine Behörde bislang den Vorwurf eines Gesetzesverstößes erhoben.

Eine Delegation des TAX3 möchte in Estland und Dänemark vor Ort untersuchen, wie es zum Geldwäscheskandal um die Estland-Filiale der größten dänischen Bank kommen konnte.

Am 05.02.2019 fand im TAX3-Ausschuss eine öffentliche Anhörung zu den Auswirkungen von Steuervermeidung und Geldwäsche auf lokale Immobilienmärkte statt. Es ging hierbei vor allem um die europäischen Städte. Dazu waren wieder unterschiedliche Experten geladen. Offizielle Schlussfolgerungen gibt es hierzu (bisher) nicht. Allerdings stieß die Argumentation in der es hieß, insbesondere in den europäischen Großstädten gebe es in den jeweiligen Immobilienmärkten hohe Geldwäscherisiken und dies führe u. a. zu steigenden Preisen, Leerständen sowie einem Überangebot von Luxusimmobilien, auf großen Anklang.

Videoaufzeichnung der Anhörung der Deutschen Bank am 04.02.2019:

<http://www.europarl.europa.eu/ep-live/de/committees/video?event=20190204-1830-COMMITTEE-TAX3>

Videoaufzeichnung der Anhörung zu Immobilienmärkten am 05.02.2019:

<http://www.europarl.europa.eu/ep-live/de/committees/video?event=20190205-0900-COMMITTEE-TAX3>



Studie von Transparency International zu Korruption und Immobilien vom 29.03.2017 (in englischer Sprache):
https://www.transparency.org/whatwedo/publication/doors_wide_open_corruption_and_real_estate_in_four_key_markets

BESSERER SCHUTZ VON HINWEISGEBERN („WHISTLEBLOWERN“): RAT LEGT STANDPUNKT FEST

Am 25.01.2019 legte der Ausschuss der Ständigen Vertreter (EU-Botschafter) die Verhandlungsposition des Rates zum Richtlinienvorschlag der Kommission für den besseren Schutz von Hinweisgebern, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, („Wh

istleblower“) fest (siehe hierzu Beitrag unter „Politische Schwerpunkte“ in diesem EB).

ARBEITSRECHT

VORLÄUFIGE EINIGUNG ZUM RICHTLINIENVORSCHLAG ÜBER TRANSPARENTE UND VERLÄSSLICHE ARBEITSBEDINGUNGEN

Die Vertreter des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission erzielten in der Nacht auf den 07.02.2019 im Rahmen ihrer Trilogverhandlungen eine vorläufige Einigung über den Richtlinienvorschlag zu transparenten und verlässlichen Arbeitsbedingungen (siehe hierzu Beitrag des StMAS in diesem EB).



STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE

WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

FUSIONSKONTROLLE: KOMMISSION UNTERSAGT GEPLANTE ÜBERNAHME VON ALSTOM DURCH SIEMENS

Die Kommission hat am 06.02.2019 die von Siemens angestrebte Übernahme des französischen Unternehmens Alstom nach der EU-Fusionskontrollverordnung untersagt. Laut Kommission hätte der Zusammenschluss den Wettbewerb auf den Märkten für Eisenbahn-Signalanlagen und Höchstgeschwindigkeitszüge beeinträchtigt. Die von den beteiligten Unternehmen angebotenen Abhilfemaßnahmen reichten nach Auffassung der Kommission nicht aus, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen. Siemens und Alstom sind weltweit führende Akteure im Schienenverkehr und stehen unter anderem bei Ausschreibungen für die Produktion und Zulieferung von Hochgeschwindigkeits-, Fern- und Nahverkehrszügen sowie von Signaltechniklösungen im Wettbewerb. Das Vorhaben wurde am 08.06.2018 zur Genehmigung angemeldet (EB 13/18).

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-881_de.htm

Infographik der Kommission:

http://ec.europa.eu/competition/publications/infographics/2019_03_de.pdf

Öffentlich zugängliches Register der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_8677

FUSIONSKONTROLLE: KOMMISSION UNTERSAGT GEPLANTE ÜBERNAHME DER AURUBIS-WALZPRODUKTSPARTE UND DES GEMEINSCHAFTSUNTERNEHMENS SCHWERMETALL DURCH WIELAND

Die Kommission hat am 06.02.2019 die geplante Übernahme der Walzproduktsparte von Aurubis durch Wielands und der Beteiligung von Aurubis an dem Gemeinschaftsunternehmen Schwermetall nach der EU Fusionskontrollverordnung untersagt. Die Kommission befürchtete, dass der Zusammenschluss den Wettbewerb verringern und die Preise für die von europäischen Herstellern genutzten Kupferwalzprodukte nach oben treiben würde.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-883_de.htm



KOMMISSION: MÖGLICHE KARTELLRECHTSVERSTÖßE BEIM HANDEL MIT STAATSANLEIHEN

Am 31.01.2019 unterrichtete die Kommission acht Banken über ihre vorläufige Auffassung, dass diese sich zwischen 2007 und 2012 beim Handel mit europäischen Staatsanleihen abgesprochen hätten. Sollte sich die vorläufige Einschätzung bestätigen, würden die Verhaltensweisen einen Verstoß gegen EU-Wettbewerbsrecht darstellen und könnten hohe Geldbußen nach sich ziehen. Die Untersuchung richtet sich gegen einzelne Wertpapierhändler bei acht Kreditinstituten und bedeute laut Kommission nicht, dass das vorgeworfene Verhalten eine generelle Praxis im Handel mit Staatsanleihen darstelle. Um welche acht Banken es sich handelt, wurde zunächst nicht bekannt. Die Deutsche Bank äußerte sich auf dahingehend, dass sie nicht betroffen sei.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-804_de.htm

KOMMISSION: BERICHT ZUR DURCHSETZUNG DES WETTBEWERBSRECHTS IM ARZNEIMITTELSEKTOR

Die Kommission hat am 28.01.2019 einen Bericht über die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts im Arzneimittelsektor durch die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden der 28 Mitgliedstaaten im Zeitraum 2009 - 2017 vorgelegt. Dem Bericht zufolge haben die Behörden seit 2009 insgesamt 29 kartellrechtliche Beschlüsse gegen Pharmaunternehmen erlassen. Außerdem habe die Kommission mehr als 80 Transaktionen geprüft. In 19 Fällen habe die Kommission wettbewerbsrechtliche Bedenken geäußert und die Vorhaben erst nach Änderungen an den Zusammenschlussvorhaben genehmigt. Unter anderem sei es darum gegangen, einen wirksamen Wettbewerb zwischen Originalarzneimitteln und Generika sowie Biosimilars sicherzustellen (siehe hierzu Beitrag des StMGP in diesem EB).

Bericht der Kommission und Zusammenfassung:

http://ec.europa.eu/competition/sectors/pharmaceuticals/report2019/report_de.pdf

http://ec.europa.eu/competition/sectors/pharmaceuticals/report2019/execsumm_de.pdf

Weiterführende Informationen (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/competition/sectors/pharmaceuticals/report2019/index.html>

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF: SONDERBERICHT ZUM EUROPÄISCHEN FONDS FÜR STRATEGISCHE INVESTITIONEN

Der Europäische Rechnungshof (ERH) veröffentlichte am 29.01.2019 einen Sonderbericht zur Wirksamkeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI). Danach sei der EFSI ein wirksames Instrument, um



Finanzmittel für Investitionen in der EU zu beschaffen. Die Europäische Investitionsbank (EIB) habe bis Mitte 2018 Finanzierungen in Höhe von 65,5 Mrd. € genehmigt und damit das angestrebte aufzubringende Finanzvolumen von 61 Mrd. € übertroffen. Allerdings seien die Angaben zu den zusätzlich mobilisierten Investitionen von 335 Mrd. € zwischen 2015 und 2018 laut ERH womöglich überhöht. Zum einen werde das Ausmaß in einigen Fällen übertrieben dargestellt, zum anderen hätten einige EFSI-Vorhaben andere EIB-Vorhaben lediglich ersetzt. Außerdem sei die geografische Verteilung nicht ausgewogen: Die meisten Investitionen habe es in größeren EU-Mitgliedstaaten mit gut etablierten nationalen Förderbanken gegeben. Damit der EFSI ein voller Erfolg werde, müsse noch einiges unternommen werden.

Pressemitteilung des ERH:

https://www.eca.europa.eu/lists/ecadocuments/insr19_03/insr_efsi_de.pdf

ERH-Sonderbericht zum Europäischen Fonds für strategische Investitionen:

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR19_03/SR_EFSI_DE.pdf

KOMMISSION PRÄSENTIERT REFLEXIONSPAPIER ÜBER EIN NACHHALTIGERES EUROPA BIS 2030 – SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMWI

Die Kommission hat am 30.01.2019 das Reflexionspapier „Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030“ veröffentlicht (siehe hierzu Beitrag des StMUV in diesem EB). Darin werden Erwägungen dargestellt, wie die 17 Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDG) am besten erreicht werden können. Präsentiert werden auch der gegenwärtige Stand bei der Umsetzung und die jüngsten Maßnahmen der EU, die die verschiedensten Bereiche betreffen. Der Geschäftsbereich des StMWI ist – unter anderem – im Hinblick auf die Themen zukunftssichere Energie und klimaneutrale Mobilität betroffen. Laut EU-Kommission gehöre die EU zwar zu den weltweiten Spitzenreitern, aber es sollte aus Sicht der Kommission mehr getan werden, um erneuerbare Energien, energieeffiziente Gebäude und den klimaneutralen Verkehr zu fördern.

Die Kommission zählt zahlreiche Faktoren auf, die aus ihrer Sicht für den Übergang zu einem nachhaltigen Europa bis 2030 am wichtigsten sind. Sie nennt unter anderem Wissenschaft, Technologie, Forschung, Innovation und Digitalisierung. So könne beispielsweise die künstliche Intelligenz in vielen Bereichen zu erheblichen Produktivitäts- und Effizienzsteigerungen beitragen. Steuersysteme und Preisgestaltungsmechanismen sollten aus Sicht der Kommission so konzipiert sein, dass sie die tatsächlichen ökologischen und sozialen Kosten der Produktion widerspiegeln und gewährleisten, dass nachhaltige Produkte und Dienstleistungen zu den erschwinglichsten werden. Die Kommission nennt als weitere Faktoren auch die soziale Verantwortung von Unternehmen sowie offenen und auf Regeln basierten Handel.



Die Kommission plant bis zum Sommer 2019 hochrangige Treffen und geht davon aus, dass die Thematik ggf. auch bei der Festlegung der Prioritäten der nächsten Kommission nach den Europawahlen eine Rolle spielen dürfte.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-701_de.htm

Reflexionspapier:

https://ec.europa.eu/commission/files/reflection-paper-towards-sustainable-europe_de

Faktenblatt der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/factsheets_sustainable_europe_de_012019_v3.pdf

AUßENWIRTSCHAFT

EU-JAPAN: INKRAFTTRETEN DES WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMENS AM 01.02.2019

Am 01.02.2019 ist das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und Japan in Kraft getreten. Mit dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen werden nahezu alle Zölle abgeschafft und regulatorische Hindernisse beseitigt (EB 20/18).

Zudem wird ab 01.02.2019 ein Großteil des Abkommens über eine strategische Partnerschaft vorläufig angewendet. Der Zeitpunkt des offiziellen Inkrafttretens dieses Abkommens hängt von der Ratifizierung durch sämtliche Mitgliedstaaten ab.

Pressemitteilungen der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/news/eu-japan-trade-agreement-enters-force-2019-feb-01_de

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-785_de.htm

Faktenblatt der Kommission zu den zentralen Elementen des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-6784_de.htm

HANDELSGESPRÄCHE ZWISCHEN DER EU UND DEN VEREINIGTEN STAATEN: KOMMISSION VERÖFFENTLICHT FORTSCHRITTSBERICHT

Die Kommission hat am 30.01.2019 einen Fortschrittsbericht über die Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung veröffentlicht, auf die sich Kommissionspräsident *Juncker* und US-Präsident *Trump* im Juli 2018 zur Entschärfung des Handelskonflikts verständigt hatten (EB 14/18). Der Fortschrittsbericht gibt einen Überblick über den Stand der bisherigen Gespräche und wurde dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten übermittelt. Zuletzt hatte die Kommission am 18.01.2019 Vorschläge für zwei Verhandlungsmandate für ihre Handelsgespräche mit den Vereinigten Staaten vorgelegt (EB 02/19).



Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-784_de.htm

Fortschrittsbericht der Kommission (in englischer Sprache):

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/january/tradoc_157651.pdf

CETA: GENERALANWALT AM EUGH LEGT SCHLUSSANTRÄGE VOR

Der Generalanwalt am EuGH *Yves Bot* hat am 29.01.2019 seine Schlussanträge zum Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA) verkündigt (Gutachtenverfahren 01/17). In dem Verfahren geht es um die Frage, ob CETA in seinem Kapitel zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und Staaten mit den europäischen Verträgen einschließlich der Grundrechte vereinbar ist. Der Gutachtenantrag war von Belgien eingereicht worden.

Nach Auffassung von Generalanwalt *Bot* ist der im Freihandelsabkommen vorgesehene Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten mit dem Unionsrecht vereinbar. Die zuständige Kammer des EuGH kann dem Generalanwalt folgen, muss dies aber nicht zwingend. Ein Termin für die Verkündung des Gutachtens des EuGH ist noch nicht bekannt.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-01/cp190006de.pdf>

Schlussanträge des Generalanwalts:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=A296939D83B25B670F2AF0F9150983C0?text=&docid=210244&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=11605944>

EINLEITUNG VON WTO-VERHANDLUNGEN ÜBER DEN ELEKTRONISCHEN HANDEL

Am 25.01.2019 haben 76 Partner – die Europäische Union und 48 weitere Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO) – auf dem Weltwirtschaftsforum in Davos beschlossen, Verhandlungen über die Einführung globaler Regeln für den elektronischen Handel aufzunehmen. Die Verhandlungen sollten zu einem multilateralen Rechtsrahmen für Verbraucher und Unternehmen führen, um den Kauf, Verkauf und die Abwicklung von Online-Geschäften einfacher und sicherer zu machen. Der Verhandlungsprozess soll im März 2019 starten. Er steht weiteren interessierten WTO-Mitgliedern offen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-684_de.htm



ENERGIE

RAT STIMMT TECHNISCHER ANPASSUNG DER EU-RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR ENERGIEEFFIZIENZ MIT BLICK AUF DEN BREXIT ZU

Am 30.01.2019 stimmte der Ausschuss der Ständigen Vertreter einer Anpassung der EU-Rechtsvorschriften zur Energieeffizienz zur Vorbereitung auf den Brexit zu. Die Kommission hatte die Vorschläge am 13.11.2018 vorgelegt (EB 18/18).

Die in der überarbeiteten Richtlinie zur Energieeffizienz und in der Verordnung über das Governance-System der Energieunion genannten Energieverbrauchszahlen beruhen auf den Zahlen für die EU28. Da das Vereinigte Königreich beschlossen hat, aus der EU auszutreten, müssen diese Verbrauchszahlen gesenkt werden, um einer Union mit 27 Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Das Ziel einer Verringerung des Energieverbrauchs um mindestens 32,5 % bis 2030 wird dabei nicht verändert.

Nachdem der federführende Ausschuss des Europäischen Parlaments (EP) seinen Standpunkt bereits am 14.01.2019 festgelegt hat und der Rat nun den Text des Parlamentsberichts gebilligt hat, sind keine Trilogverhandlungen mehr erforderlich, sofern das EP seinen Standpunkt im Plenum bestätigt. Mit der formalen Zustimmung des Plenums des EP und des Rates ist in den kommenden Wochen zu rechnen.

Pressemitteilung des Rates:

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/01/30/eu-energy-efficiency-rules-adapted-in-view-of-brexit/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=EU+energy+efficiency+rules+adapted+in+view+of+Brexit

Beschluss des federführenden Ausschusses des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+REPORT+A8-2019-0014+0+DOC+XML+V0//DE>



STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

UMWELT UND NATURSCHUTZ

KOMMISSION PRÄSENTIERT REFLEXIONSPAPIER ÜBER EIN NACHHALTIGERES EUROPA BIS 2030

Am 30.01.2019 hat die Kommission das Reflexionspapier „Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030“ veröffentlicht. Darin werden politische Erwägungen dargestellt, wie die bis 2030 umzusetzenden 17 Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (social development goals – SDG) am besten erreicht werden können. Das Papier sieht drei strukturelle Szenarien mit abgestuftem Ambitionsniveau für die künftige Nachhaltigkeitspolitik der EU vor. Dies sind erstens eine übergreifende EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung, die als Richtschnur für alle Maßnahmen der EU und ihrer Mitgliedstaaten dienen soll, zweitens eine kontinuierliche Berücksichtigung der SDG in allen relevanten EU-Politikbereichen durch die Kommission ohne Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum Handeln und drittens eine stärkere Fokussierung auf das auswärtige Handeln bei gleichzeitiger Konsolidierung der derzeitigen Nachhaltigkeitsbestrebungen auf EU-Ebene. Die Kommission benennt zudem die aus ihrer Sicht wichtigsten politischen Grundlagen für die Umsetzung der Agenda 2030 und schätzt ihr jeweiliges Potential ein: Erstens den Übergang von der linearen zur Kreislaufwirtschaft. Hier sieht die Kommission Potential eines wirtschaftlichen Nutzens in der EU in Höhe von 1,8 Bio. €, die Schaffung von mehr als 1 Mio. neuer Arbeitsplätze und eine zentrale Rolle der EU bei der Verringerung der Treibhausgasemissionen. Zweitens das Thema Nachhaltigkeit „vom Bauernhof bis auf den Tisch“; hier sei das Potential einer zusätzlichen Wertschöpfung in der EU von 1,8 Bio. € und zur Schaffung von 200 Mio. neuer Arbeitsplätze bis 2050 vorhanden. Dritte Grundlage sind zukunftssichere Energie, Gebäude und Mobilität. Hier könnten 900.000 Arbeitsplätze im Bereich der Technologien für erneuerbare Energien geschaffen und rund 300 Mrd. € durch Reduzieren der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen gespart werden. Als vierter Punkt wird die Gewährleistung einer gerechten Nachhaltigkeitswende genannt, wobei insbesondere soziale Investitionen u. a. in Bildung, Arbeitsbedingungen, Gesundheitsversorgung und die Entwicklung des ländlichen Raums zu tätigen seien. Die wichtigsten horizontalen Faktoren zur Umsetzung der Agenda 2030 sind darüber hinaus Bildung, Wissenschaft, Technologie, Forschung, Innovation und Digitalisierung, Finanzen, Preisgestaltung, Steuern und Wettbewerb, sowie verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, soziale Verantwortung von Unternehmen und offener, auf Regeln basierender Handel.

Zum Reflexionspapier (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/rp_sustainable_europe_30-01_en_web.pdf

Zum Faktenblatt:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/factsheets_sustainable_europe_de_012019_v3.pdf



EUROPÄISCHE UMWELTAGENTUR UND EUROPÄISCHE AGENTUR FÜR FLUGSICHERHEIT VERÖFFENTLICHEN UMWELTBERICHT ZUR LUFTFAHRT

Am 24.01.2019 haben die Europäische Umweltagentur (EEA) und die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) ihren zweiten Europäischen Luftfahrt-Umweltbericht (EAER) veröffentlicht. Der Bericht stellt die Entwicklung der Luft- und Lärmemissionen der letzten Jahre dar und gibt einen Ausblick über mögliche Folgen für die Umwelt vor dem Hintergrund des prognostizierten Wachstums dieses Sektors. Das anhaltende Wachstum des Luftfahrtsektors bringt demnach einerseits wirtschaftliche Vorteile mit sich und trägt zur besseren Vernetzung innerhalb Europas bei. Andererseits hat diese Vergrößerung auch Auswirkungen auf den Klimawandel und bringt eine Verschlechterung der Luftqualität, eine höhere Lärmbelastung und somit eine Minderung der Lebensqualität und Gesundheit der europäischen Bürger mit sich. Die Treibhausgasemissionen des Luftfahrtsektors in Europa machten im Jahr 2016 circa 13,4 % der Verkehrsemissionen und damit 3,6 % der gesamten Treibhausgasemissionen in der EU aus. Trotz technologischer Verbesserungen und einer gesteigerten operativen Effizienz im Flugverkehr sind die CO₂- und Stickoxid-Emissionen seit 2014 konstant gestiegen. Die Zahl der von einem Schalldruckpegel über 55 dB (A) durch Fluglärm betroffenen Personen ist EU-weit um 14 % gestiegen (betroffen sind somit 3,2 % der Gesamtbevölkerung), wobei die durchschnittliche Lärmemission je Flugzeug nahezu konstant geblieben ist (-1 %). Bis 2040 wird ein Wachstum des Luftfahrtsektors um 42 % prognostiziert. Für denselben Zeitraum geht man davon aus, dass die Emissionen von CO₂ und NO_x um mindestens 21 % bzw. 16 % steigen werden. Zugleich sollen die durchschnittlichen Treibhausgasemissionen pro geflogenem Passagierkilometer aufgrund technologischer Fortschritte aber um 12 % sinken und die Lärmenergie pro Flug um 24 % verringert werden. Die Nutzung nachhaltiger Kraftstoffe wie Elektro- oder Biokraftstoff ist gegenwärtig sehr gering, besitzt jedoch mittel- und langfristig das Potential, schädliche Umweltauswirkungen erheblich zu reduzieren. Um künftig einen umweltverträglicheren Luftfahrtsektor zu gewährleisten, sollen dem Bericht zufolge vor allem neue Prozesse für den Betrieb von Flughäfen entwickelt sowie ggf. höhere Sanktionen eingeführt werden, um dort den Lärmausstoß wie auch die Emissionen zu senken.

Zum European Aviation Environmental Report 2019 (in englischer Sprache):

<https://www.eurocontrol.int/sites/default/files/publication/files/eaer-2019.pdf>

EUROPÄISCHE CHEMIKALIENAGENTUR SCHLÄGT BESCHRÄNKUNGEN FÜR MIKROPLASTIK VOR

Am 30.01.2019 hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) ein von der Kommission in Auftrag gegebenes Dossier veröffentlicht, in dem sie Beschränkungen gemäß der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) für Mikroplastik vorschlägt, das in verschiedenen Wirtschaftssektoren und Produkten gezielt verwendet wird. Es beinhaltet neben einer Problemanalyse und einer Darstellung der Umwelt- und Gesundheitsrisiken von Mikroplastik auch eine Folgenabschätzung bezüglich der ökonomischen und sozialen Konsequenzen möglicher Beschränkungen. Mikroplastik sammelt sich demnach insbesondere in Klärschlamm,



der als Dünger verwendet wird und reichert sich dadurch in der terrestrischen Umgebung an; zudem gelangt es auf direktem Weg in die aquatische Umgebung. Aufgrund seiner persistenten Eigenschaften kann es mehrere tausend Jahre in der Umwelt verbleiben. Nach Angaben der ECHA hätten die vorgeschlagenen Beschränkungen das Potential, über einen Zeitraum von 20 Jahren circa 400.000 t. Mikroplastik zu vermeiden, was einer Reduzierung des absichtlich verwendeten Mikroplastiks um 85 - 95 % entspräche. Die vorgeschlagenen Beschränkungen sehen insbesondere Höchstmengen und Vermarktungsverbote vor, für die verschiedene Übergangsfristen gelten sollen. Des Weiteren werden Kennzeichnungsanforderungen und Berichterstattungspflichten vorgeschlagen. Die Beschränkungen werden für eine breite Produktpalette in verschiedenen Sektoren, insbesondere für die Verwendung in Kosmetikprodukten, Düngemittel, Wasch- und Reinigungsmittel, Wachse und Polituren, Pflanzenschutzmittel, Medizinprodukte sowie Produkte aus Landwirtschaft und Gartenbau und dem Bau-, Öl- und Gassektor vorgeschlagen. Vorgesehen ist eine Überprüfung der Beschränkungen nach fünf Jahren. Das Dossier wird nun den Expertenausschüssen der Kommissionsdienststellen zugeleitet, die voraussichtlich bis Frühjahr 2020 Stellungnahmen dazu erarbeiten werden. Im Rahmen dessen wird auch eine Öffentliche Konsultation erfolgen, an der sich u. a. die zuständigen Behörden und die betroffenen Sektoren beteiligen können. Anschließend wird die Kommission gegebenenfalls einen entsprechenden Legislativvorschlag erarbeiten.

Dossier der ECHA (in englischer Sprache):

<https://echa.europa.eu/documents/10162/82cc5875-93ae-d7a9-5747-44c698dc19b6>

VERBRAUCHERSCHUTZ

EUGH: SCHRITTWEISES VERBOT VON ZIGARETTEN UND DREHTABAK MIT AROMASTOFFEN IST WIRKSAM

Am 30.01.2019 hat der EuGH in der Rechtssache C 220/17 entschieden, dass das in der Tabakrichtlinie 2014/40/EU geregelte stufenweise Verbot von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen, die Aromastoffe enthalten (das Verbot gilt seit dem 20.05.2016 für Produkte, deren unionsweite Verkaufsmengen weniger als 3 % dieser Kategorien darstellen; im Übrigen gilt es ab dem 20.05.2020) wirksam ist. Das Verbot verstößt demnach trotz fehlender Verfahrensvorgaben in der Richtlinie nicht gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, da das Verfahren, um festzustellen, ob ein bestimmtes Tabakerzeugnis die 3 %-Grenze erreicht, im nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats zu regeln ist. Das Verbot verletzt auch nicht den Grundsatz der Gleichbehandlung; die getroffene Unterscheidung anhand der Verkaufsmengen ist gerechtfertigt, da den Nutzern von Erzeugnissen mit hohen Verkaufsmengen ausreichend Zeit gegeben werden soll, zu anderen Erzeugnissen zu wechseln. Es verstößt auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da bestimmte Aromen insbesondere für junge Menschen attraktiv sind und den Einstieg in den Tabakkonsum erleichtern. Zudem führt der EuGH aus, dass es Mitgliedstaaten nicht gestattet ist, ergänzende Übergangsfristen neben den in der Richtlinie vorgesehenen Fristen festzulegen. Darüber hinaus stellt der EuGH bezüglich des in der



Richtlinie ebenfalls enthaltenen Verbots der Verwendung von auf den Geschmack, Geruch, Aromastoffe oder sonstige Zusatzstoffe bezogenen Informationen fest, dass dieses Verbot auch für nicht-werbliche Informationen gilt, selbst wenn die Verwendung der betreffenden Inhaltsstoffe weiterhin erlaubt ist. Auch das Verbot, auf der Kennzeichnung der Packung und der Außenverpackung sowie dem Tabakerzeugnis selbst Marken anzubringen, die sich auf einen Aromastoff beziehen, ist dem EuGH zufolge verhältnismäßig, da es dem Inhaber solcher Markennamen freisteht, sie in jeder anderen Weise zu nutzen, etwa beim Großhandelsverkauf. Dem Verfahren liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin zu Grunde. Dieses hat über eine Klage der „Planta Tabak-Manufaktur Dr. Manfred Obermann GmbH & Co. KG“, eines Herstellers und Vertreibers von Tabakprodukten, gegen das Land Berlin zu entscheiden. Die Klägerin macht insbesondere geltend, dass Art. 7 Abs. 1 und 7, die Art. 8 bis 11 und Art. 13 Abs. 1 Buchst. c der Tabakrichtlinie das Primärrecht der Union verletzen, namentlich die Grundsätze der Rechtssicherheit, der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit.

Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9E6278A13D847913458D9288689FB271?text=&docid=210302&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=9431654>



STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

RAT DISKUTIERT ÜBER GEMEINSAME AGRARPOLITIK NACH 2020

Der Rat für Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH) diskutierte in seiner Sitzung vom 28.01.2019 Detailspekte aus allen drei Legislativvorschlägen der Kommission zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Dabei begrüßten die Minister grundsätzlich das neue Umsetzungsmodell, betonten jedoch zum wiederholten Male, dass weitere Vereinfachungen nötig seien. Nahezu alle Mitgliedstaaten äußerten Bedenken zum Vorschlag der Kommission, die jährlichen Leistungsberichte bereits zum 15. Februar vorlegen zu müssen. Überwiegend Einigkeit bestand in der Forderung nach höheren Toleranzschwellen zur Erreichung der Meilensteine, besonders in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der GAP-Reform. Unterschiedlich bewertet wurde die mögliche Übertragung der Krisenreserve 2020 auf die Agrarreserve 2021 sowie die Beibehaltung der Schwelle von 2000 € bei der Finanzdisziplin. Überwiegend ablehnend äußerten sich die Minister zum Vorschlag der Kommission, das Anbauverbot einiger Rebsorten und -arten aufzuheben. Agrarkommissar *Phil Hogan* informierte die Minister zudem über die „Grüne Architektur“ des Kommissionsvorschlags zur Strategieplan-Verordnung. Der rumänische Landwirtschaftsminister *Petre Daea* stellte das Arbeitsprogramm der rumänischen Ratspräsidentschaft vor (EB 02/19) und betonte an dieser Stelle, dass die Verhandlungen zur Reform der GAP von höchster Priorität seien.

Weitergehende Informationen zur Ratstagung:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/agrifish/2019/01/28/>

EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT ENTSCHEIDUNG ZUR ÄNDERUNG BESTIMMTER VORSCHRIFTEN ÜBER DIREKTZAHLUNGEN UND DIE FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS FÜR DIE JAHRE 2019 UND 2020 AN

Am 31.01.2019 hat das Europäische Parlament (EP) mit 605 zu 36 Stimmen bei 7 Enthaltungen eine legislative Entschließung zur „Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf bestimmte Vorschriften über Direktzahlungen und die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums für die Jahre 2019 und 2020“ angenommen. Dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der beiden Verordnungen war bereits am 07.01.2019 vom federführenden Agrarausschuss des EP unverändert zugestimmt worden. Die Veränderungen sehen vor, dass Betriebsinhaber, die nach der Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete 2019 nicht mehr unter die Förderkulisse fallen, zur Anpassung im ersten Jahr bis zu 80 % und im zweiten Jahr bis zu 40 % der ursprünglichen Fördermittel erhalten können. Ferner sollen einige Bestimmungen angepasst werden, um den Übergang zum nächsten Programmplanungszeitraum möglichst reibungslos zu gestalten. So sollen auch Tätigkeiten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Vorbereitung für die künftige Gemeinsame



Agrarpolitik, im Rahmen der technischen Hilfe, finanziert werden können. Der Rat muss den vorgeschlagenen Änderungen noch formal zustimmen.

Vollständiger Text der legislativen Entschließung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0048+0+DOC+PDF+V0//DE>

KOMMISSION PRÄSENTIERT REFLEXIONSPAPIER ÜBER EIN NACHHALTIGERES EUROPA BIS 2030 – SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMELF

Am 30.01.2019 hat die Kommission das Reflexionspapier „Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030“ veröffentlicht (siehe hierzu Beitrag des StMUV in diesem EB). Für den Geschäftsbereich des StMELF sieht die Kommission darin eine Reihe von Potentialen. So biete der „Übergang zur Kreislaufwirtschaft“ einen EU-weiten wirtschaftlichen Nutzen von 1,8 Bio. € und ermögliche über 1 Mio. neuer Arbeitsplätze. Zudem spiele die Kreislaufwirtschaft eine zentrale Rolle bei der Verringerung der Treibhausgas-Emissionen. Der Bereich „Nachhaltigkeit vom Bauernhof auf den Tisch“ ermögliche eine zusätzliche Wertschöpfung von 1,8 Bio. €, schaffe bis zum Jahr 2050 200 Mio. neue Arbeitsplätze, reduziere Emissionen und schaffe höhere Einkommen im Sektor. Im Bereich der Technologien für erneuerbare Energien seien 900.000 zusätzliche Arbeitsplätze möglich.

Reflexionspapier (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/rp_sustainable_europe_30-01_en_web.pdf

Faktenblatt zum Reflexionspapier:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/factsheets_sustainable_europe_de_012019_v3.pdf

EUROPÄISCHE CHEMIKALIENAGENTUR SCHLÄGT BESCHRÄNKUNGEN FÜR MIKROPLASTIK VOR – SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMELF

Am 30.01.2019 hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) ein von der Kommission in Auftrag gegebenes Dossier veröffentlicht, in dem sie Beschränkungen gemäß der REACH-Verordnung für Mikroplastik vorschlägt, das in verschiedenen Wirtschaftssektoren und Produkten absichtlich verwendet wird (siehe hierzu Beitrag des StMUV in diesem EB). Für den Geschäftsbereich des StMELF sind die vorgeschlagenen Beschränkungen in den Bereichen Landwirtschaft und Gartenbau relevant. Nach Angaben der ECHA werden in diesen Sektoren pro Jahr durchschnittlich 23.500 t Mikroplastik absichtlich durch Düngemittel (umhüllte Langzeitdünger, Trennmittel), Pflanzenschutzmittel (Mikroverkapselung), Bodenhilfsstoffe und umhülltes Saatgut freigesetzt. Als Gegenmaßnahme schlägt die Behörde für umhüllte Langzeitdünger eine Übergangszeit von 5 - 10 Jahren vor,



in der die Hersteller schneller abbaubare Umhüllungen entwickeln können. Die Übergangszeit für Trennmittel könnte nach Ansicht der ECHA deutlich kürzer ausfallen. Der Einsatz von Mikroplastik in Pflanzenschutzmitteln sollte innerhalb von fünf Jahren durch Alternativen ersetzt werden können. Das Dossier wird nun den Expertenausschüssen der Kommissionsdienststellen zugeleitet.

Dossier der ECHA (in englischer Sprache):

<https://echa.europa.eu/documents/10162/82cc5875-93ae-d7a9-5747-44c698dc19b6>



STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES

VORLÄUFIGE EINIGUNG ZUM RICHTLINIENVORSCHLAG ÜBER TRANSPARENTE UND VERLÄSSLICHE ARBEITSBEDINGUNGEN

Vertreter des Europäischen Parlaments (EP), des Rates und der Kommission erzielten am 07.02.2019 im Rahmen ihrer Trilog-Gespräche eine vorläufige Einigung über den Richtlinienvorschlag über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen.

Der am 22.12.2017 veröffentlichte Vorschlag enthält überarbeitete Vorschriften hinsichtlich der Unterrichtung von Arbeitnehmern über die wesentlichen Aspekte ihres Beschäftigungsverhältnisses und soll die bisherige sog. Nachweisrichtlinie 91/533/EWG aus dem Jahre 1991 ersetzen. Mit dem Vorschlag soll zusätzlich eine Reihe von Mindestrechten für die Beschäftigten europaweit einheitlich festgelegt werden (EB 01/18).

Die neuen Vorgaben sollen gewährleisten, dass alle abhängig Beschäftigten, auch solche mit atypischen Arbeitsverträgen, mehr Planungssicherheit und Klarheit hinsichtlich ihrer Arbeitsbedingungen erhalten. Die Kommission verweist hierzu auf eine erheblich veränderte Arbeitswelt mit einer zunehmenden Flexibilisierung insbesondere in Gestalt von atypischen Beschäftigungsformen.

Auf der Ratstagung für Beschäftigung und Soziales (EPSCO) am 21.06.2018 legten die zuständigen Ministerinnen und Minister ihre Verhandlungsposition (Allgemeine Ausrichtung) mit dem EP fest (EB 11/18). Nachdem der federführende Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) seinerseits am 18.10.2018 für das EP die Verhandlungsposition angenommen hatte (EB 17/18) und diese vom Plenum des EP am 15.11.2018 bestätigt wurde, begannen die Trilog-Gespräche unter Beteiligung der Kommission, die jetzt mit dem 8. Trilog rechtzeitig vor den EP-Wahlen abgeschlossen werden konnten.

Gemäß der Vereinbarung sollen alle Beschäftigten, die innerhalb von vier Wochen mehr als 3 Stunden pro Woche arbeiten, von der Richtlinie erfasst werden. Aus objektiven Gründen können Sonderregelungen für bestimmte Gruppen von Beschäftigten hinsichtlich der Mindestrechte gelten, z. B. für Beamte, Streitkräfte, Rettungsdienste oder Strafverfolgungsbehörden.

Das Verhandlungsergebnis wird nun dem Ausschuss der Ständigen Vertreter zur Billigung vorgelegt. Sobald diese die vorläufige Einigung bestätigt haben, wird das EP im zuständigen Ausschuss sowie im Plenum abstimmen. Der Rat wird das Verfahren mit der endgültigen Annahme der Richtlinie abschließen.

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/02/07/more-transparency-and-predictability-at-work-provisional-agreement-reached-between-the-romanian-presidency-of-the-council-and-the-european-parliament/?utm_source=dsms-



[auto&utm_medium=email&utm_campaign=More+transparency+and+predictability+at+work:+provisional+agreement+reached+between+the+Romanian+Presidency+of+the+Council+and+the+European+Parliament](#)

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-19-873_de.htm

VORLÄUFIGE EINIGUNG ÜBER RICHTLINIE ZUR VEREINBARKEIT VON BERUF UND PRIVATLEBEN FÜR ELTERN UND PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Die Verhandlungsparteien erzielten am 24.01.2019 im Rahmen ihrer Trilog-Gespräche eine vorläufige Einigung über den Richtlinienvorschlag zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige.

Die Kommission hatte am 26.04.2017 ihren Richtlinienvorschlag vorgelegt mit dem Ziel, erwerbstätige Eltern und pflegende Angehörige dabei zu unterstützen, berufliche und familiäre Pflichten unter einen Hut zu bringen (EB 08/17). Auf der Ratstagung für Beschäftigung und Soziales (EPSCO) am 21.06.2018 legten die zuständigen Ministerinnen und Minister ihre Verhandlungsposition (Allgemeine Ausrichtung) mit dem Europäischen Parlament (EP) fest (EB 11/18). Nachdem das EP seinerseits im September 2018 sein Verhandlungsmandat festgelegt hatte, begannen daraufhin die Trilog-Gespräche unter Beteiligung der Kommission, die jetzt mit dem 6. Trilog rechtzeitig vor den EP-Wahlen abgeschlossen werden konnten.

In der Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben werden einige neue bzw. höhere Standards für Eltern-, Vaterschafts- und Pflegeurlaub festgelegt. Die Verhandlungsparteien haben u. a. über folgende Punkte eine Einigung erzielt:

- Vaterschaftsurlaub: Es soll ein Vaterschaftsurlaub (bzw. Urlaub für ein zweites gleichwertiges Elternteil) von mindestens zehn Arbeitstagen eingeführt werden.
- Die Vergütung für den Vaterschaftsurlaub soll auf dem Niveau liegen, das auch im Falle einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit aus gesundheitlichen Gründen zu leisten ist.
- Mitgliedstaaten mit großzügigeren Elternurlaubssystemen können ihre derzeitigen nationalen Regelungen jedoch beibehalten. Eine sogenannte Bonusklausel ermöglicht es Staaten, die jedem Elternteil für mindestens sechs Monate einen bezahlten Elternurlaub in Höhe von mindestens 65 % des Nettoeinkommens gewähren, diesen auf den Vaterschaftsurlaub anzurechnen. In Deutschland dürfte daher kein zusätzlicher bezahlter Vaterschaftsurlaub einzuführen sein.
- Elternurlaub: Individueller Anspruch auf vier Monate Elternurlaub, von denen zwei Monate nicht zwischen den Elternteilen übertragbar sind. Für einen Zeitraum von mindestens anderthalb Monaten (nach fünf Jahren: zwei Monaten) sollen die Eltern eine „angemessene“ Bezahlung nach den Vorschriften der Mitgliedstaaten erhalten.
- Vorbeschäftigungszeit: Die maximal durch die Mitgliedstaaten festlegbare Vorbeschäftigungszeit beträgt für den Elternurlaub ein Jahr. Für das Recht zur Inanspruchnahme des Vaterschaftsurlaubs ist



die Festlegung einer Vorbeschäftigungszeit nicht zulässig. Eine solche kann aber im Umfang von maximal sechs Monaten für die Bezahlung desselben vorgesehen werden.

- Pflegeurlaub: Urlaub für die Pflege von Angehörigen, die aus schwerwiegenden medizinischen Gründen Pflege oder Unterstützung benötigen. Pflegenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf jeweils fünf Tage Pflegeurlaub pro Jahr. Die Mitgliedstaaten sollen jedoch zusätzliche Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts einführen dürfen. Eine Vergütung wurde nicht festgelegt.
- Recht für Eltern und pflegende Angehörige, flexiblere Arbeitsregelungen (z. B. Verkürzung der Arbeitszeit) zu beantragen, mindestens so lange bis das Kind acht Jahre alt ist. Bei Ablehnung eines Antrags auf flexible Arbeitsregelungen ist keine Schriftform erforderlich.
- Die Umsetzungsfrist der Richtlinie wurde von zwei auf drei Jahre verlängert.

Nachdem die Einigung am 06.02.2019 bereits vom Ausschuss der Ständigen Vertreter gebilligt wurde, muss nun das EP über den Text abstimmen. Der Rat wird das Verfahren mit der endgültigen Annahme der Richtlinie abschließen.

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2019/01/24/better-work-life-balance-for-eu-citizens-presidency-reaches-provisional-agreement-with-the-european-parliament/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Better+work-life+balance+for+EU+citizens%3a+Presidency+reaches+provisional+agreement+with+the+European+Parliament

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-19-424_de.htm

NO-DEAL-BREXIT: KOMMISSION LEGT VORSCHLAG FÜR NOTFALL-MAßNAHMEN VOR – BEREICH DES STMFAS

Angesichts der anhaltenden bzw. zunehmenden Unsicherheiten im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU hat die Kommission am 30.01.2019 ihre Vorbereitungen für den Fall eines sogenannten „No Deal“-Szenarios fortgesetzt. Konkret hat die Kommission u. a. einen Legislativvorschlag für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit verabschiedet (siehe hierzu weitere Beiträge des StMFH und StMWK in diesem EB).

Bereits in einer am 19.12.2018 veröffentlichten Mitteilung stellte die Kommission für den Fall, dass das zwischen EU und Großbritannien verhandelte Austrittsabkommen nicht ratifiziert werde, fest, dass die Unionsvorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit nicht mehr für das Vereinigte Königreich gelten werden.



Der am 30.01.2019 veröffentlichte Verordnungsvorschlag (KOM(2019) 53 endg.) soll für alle Zweige der sozialen Sicherung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gelten. Bestimmte Grundprinzipien wie sie nach gegenwärtigem Unionsrecht Anwendung finden, namentlich Gleichbehandlung, Gleichstellung von Leistungen, Einkünften etc. sowie Zusammenrechnung von Zeiten als auch Bestimmungen, die die Umsetzung dieser Grundsätze erforderlich machen, sollen weiterhin für Unionsbürger, Staatsangehörige Großbritanniens, aber auch für Staatenlose und Flüchtlinge anzuwenden sein.

Durch die vorgestellten Maßnahmen soll im Falle eines unregulierten Austritts u. a. gewährleistet werden, dass die Behörden der EU-Mitgliedstaaten bei der Berechnung von Sozialversicherungsleistungen wie Renten auch in Zukunft die im Vereinigten Königreich vor dem Austritt aufgelaufenen Versicherungs-, Erwerbstätigkeits- oder Aufenthaltszeiten berücksichtigen.

Aufgrund der Tatsache jedoch, dass das Vereinigte Königreich im Falle eines unregulierten Austritts ein Drittland würde, sollen zum Zeitpunkt des Ausscheidens andere Grundsätze und Regeln für die Koordinierung, wie etwa die Exportierbarkeit von Geldleistungen, die Bereitstellung von Sachleistungen bei Krankheit und die Regeln des anwendbaren Rechts, nicht weiter gelten.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20190130-vorbereitung-brexit_de

Verordnungsvorschlag (in englischer Sprache):

<https://eur->

[lex.europa.eu/search.html?DTN=0053&DTA=2019&qid=1549448848758&DB_TYPE_OF_ACT=comJoin&CASE_LAW_SUMMARY=false&DTS_DOM=ALL&excConsLeg=true&typeOfActStatus=COM_JOIN&type=advanced&SUBDOM_INIT=ALL_ALL&DTS_SUBDOM=ALL_ALL](https://eur-lex.europa.eu/search.html?DTN=0053&DTA=2019&qid=1549448848758&DB_TYPE_OF_ACT=comJoin&CASE_LAW_SUMMARY=false&DTS_DOM=ALL&excConsLeg=true&typeOfActStatus=COM_JOIN&type=advanced&SUBDOM_INIT=ALL_ALL&DTS_SUBDOM=ALL_ALL)

EUGH ZUM ANSPRUCH AUF KINDERGELD FÜR IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT LEBENDE KINDER BEI ARBEITSLOSIGKEIT

Der EuGH hat am 07.02.2019 in der Rechtssache C-322/17 entschieden, dass das Unionsrecht nicht verlangt, dass eine Person eine Beschäftigung in einem Mitgliedstaat ausübt, um dort Familienleistungen für die eigenen Kinder zu beziehen, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen.

Der rumänische Kläger, der seit dem Jahr 2003 in Irland lebt, erhielt zunächst, nachdem er arbeitslos wurde, eine beitragsabhängige Arbeitslosenunterstützung sowie Kindergeld für seine in Rumänien lebenden Kinder. Anschließend erhielt der Kläger eine beitragsunabhängige Leistung. Für diesen Zeitraum wurde ihm Kindergeld mit der Begründung verwehrt, dass er keiner Beschäftigung mehr nachgehe und keine beitragsabhängigen Leistungen mehr beziehe. Der Kläger macht vor den irischen Gerichten geltend, dass die Verweh rung des Kindergelds gegen die Unionsvorschriften über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit verstößt.



Der irische High Court beschloss das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens insbesondere die Frage vorzulegen, ob die Verordnung Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit verlangt, dass eine Person, um Anspruch auf Familienleistungen zu haben, entweder im zuständigen Mitgliedstaat als Arbeitnehmer oder Selbständiger tätig sein oder eine Einkommens- bzw. Entgeltersatzleistung beziehen muss.

In seinem heutigen Urteil stellt der Gerichtshof erstens fest, dass die Verordnung bestimmt, dass eine Person auch für Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats hat, als ob sie in diesem Mitgliedstaat wohnen würden. Sie verlangt, anders als die Vorgängervorschrift, daher nicht, dass eine solche Person über eine besondere Stellung und insbesondere über die Stellung eines Arbeitnehmers verfügt.

Da der einschlägige Artikel der Koordinierungsverordnung den Anspruch auf Familienleistungen einer „Person“ und damit auch wirtschaftlich inaktiven EU-Bürgern zuspricht, ist der Anspruch auch nicht von dem Erfordernis abhängig, dass der Antragsteller Einkommens- bzw. Entgeltersatzleistungen bezieht.

Pressemitteilung:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-02/cp190011de.pdf>

Urteil des EuGH (in englischer Sprache):

http://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf?docid=210563&text=&dir=&doclang=EN&part=1&occ=first&mode=req&pageIndex=0&cid=10683979

INDEXIERUNG VON FAMILIENLEISTUNGEN: KOMMISSION ERÖFFNET VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN GEGEN ÖSTERREICH

Die Kommission hat am 24.01.2019 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet und beschlossen, Österreich ein entsprechendes Aufforderungsschreiben zu übermitteln. Hintergrund sind die seit dem 01.01.2019 geltenden Regelungen, die eine Indexierung der österreichischen Familienbeihilfe und einschlägiger Steuerermäßigungen für EU-Bürger vorsehen, die in Österreich arbeiten und deren Kinder im EU-Ausland leben.

Die EU-Vorschriften über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, namentlich die Verordnung (EG) Nr. 883/2004, würden es, so die Auffassung der Kommission, nicht erlauben, die Familienleistungen an die Lebenshaltungskosten des betreffenden Mitgliedstaats anzupassen, in dem sich die Kinder des jeweiligen Arbeitnehmers aufhalten.

Der Umstand, dass die Lebenshaltungskosten in einem solchen Mitgliedstaat niedriger sind als in Österreich, sei für eine Leistung, die als Pauschalbetrag ohne Bezug zu den tatsächlichen Unterhaltskosten für ein Kind



ausbezahlt werde, nicht relevant. Zudem verstoße die österreichische Regelung gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung hinsichtlich sozialer und steuerlicher Vergünstigungen von Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind.

Österreich hat nun zwei Monate Zeit, um auf die Anmerkungen der Kommission zu reagieren. Danach kann die Kommission beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-463_de.htm

Redebeitrag von Kommissarin *Thyssen* (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-19-664_en.htm

EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS 2021 - 2027 – ABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS FÜR KULTUR UND BILDUNG

Der Ausschuss für Kultur und Bildung des Europäischen Parlaments (CULT) hat am 04.02.2019 seinen Standpunkt zum Vorschlag der Kommission über das Europäische Solidaritätskorps 2021 - 2027 mit 14 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung angenommen. Berichterstatterin im federführenden Ausschuss ist die tschechische Abgeordnete *Michaela Sojdrová* (EVP). Sie legte ihren Berichtsentwurf mit Änderungsanträgen am 20.09.2018 vor.

Das allgemeine Ziel des mit dem mehrjährigen Finanzrahmen verbundenen Programms besteht darin, die Einbeziehung von jungen Menschen im Alter zwischen 18 und 30 Jahren in solidarische Tätigkeiten zu fördern, um zur Stärkung des Zusammenhalts, der Solidarität und der Demokratie in der Union und in Drittländern beizutragen. Das Programm will dabei auf gesellschaftliche und humanitäre Herausforderungen reagieren und den Schwerpunkt insbesondere auf die Förderung der sozialen Inklusion legen.

Bereits am 26.11.2018 erzielten die Jugendministerrinnen und -minister auf ihrer Tagung einstimmig eine partielle politische Einigung im Hinblick auf den am 11.06.2018 von der Kommission vorgelegten Vorschlag für das Solidaritätskorps 2021 - 2027 (EB 11/18 und EB 19/18).

Das Programm umfasst zwei Aktionsbereiche, namentlich die Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen und das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe.

Das Gesamtbudget für den Zeitraum vom 01.01.2021 - 31.12.2027 soll sich auf 1,26 Mrd. € belaufen. Von den zur Verfügung stehenden Mitteln sollen ungefähr 86 % für solidarische Tätigkeiten in Form von Freiwilligentätigkeiten und Solidaritätsprojekten verwendet werden, ungefähr 8 % für Praktika oder



Arbeitsstellen oder beides und höchstens 6 % für Freiwilligentätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen der humanitären Hilfe.

Das Programm soll Aktivitäten für einen Zeitraum von zwölf Monaten finanzieren. Die teilnehmenden Organisationen unterliegen einem Qualitätslabel nach Tätigkeitsart und sollen regelmäßig neu bewertet werden.

Eine Abstimmung im Plenum des Parlaments (EP) zur Bestätigung der Position des CULT ist für den 12.03.2019 vorgesehen.

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190204IPR24950/solidarity-corps-more-opportunities-for-young-people>

Der konsolidierte Berichtsentwurf mit den einzelnen angenommenen Änderungsanträgen ist bisher nicht abrufbar und wird auf folgender Seite eingestellt sein (in englischer Sprache):

[https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2018/0230\(COD\)&l=en](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2018/0230(COD)&l=en)

BESSERER SCHUTZ VON HINWEISGEBERN („WHISTLEBLOWERN“): RAT LEGT STANDPUNKT FEST

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) hat am 25.01.2019 im Namen des Rates die allgemeine Ausrichtung zum Richtlinienvorschlag der Kommission zum besseren Schutz von Hinweisgebern, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (sog. „Whistleblower“), beschlossen. Das Europäische Parlament hatte seine Verhandlungsposition mit dem Rat bereits im vergangenen Jahr festgelegt (siehe hierzu Beitrag des StMI im EB 19/18). Der erste Trilog fand bereits am 29.01.2019 statt. Erklärtes Ziel ist es, die Verhandlungen noch vor den Europawahlen im Mai 2019 abzuschließen. Weitere Informationen finden Sie unter „Politische Schwerpunkte“ in diesem EB.

EUROSTAT: ARBEITSLOSENQUOTE IM EURORAUM BEI 7,9 % UND IN DER EU28 BEI 6,6 %

Wie die europäische Statistikbehörde Eurostat am 31.01.2019 mitteilte, lag die Arbeitslosenquote im Euroraum im Dezember 2018 bei 7,9 % und blieb damit unverändert im Vergleich zum vorherigen Monat November 2018. In der EU28 lag die Arbeitslosenquote der Meldung zufolge im Dezember 2018 bei 6,6 % und blieb damit ebenfalls unverändert gegenüber dem Vormonat.

Nach Schätzungen von Eurostat waren im Dezember 2018 in der Eurozone 12,92 Mio. und in der gesamten EU 16,31 Mio. Menschen arbeitslos.



Gemäß den veröffentlichten Zahlen haben die Tschechische Republik (2,1 %) und Deutschland (3,3 %) die niedrigsten Arbeitslosenquoten. In Griechenland (18,6 % im Oktober 2018) und Spanien (14,3 %) waren die Arbeitslosenquoten am höchsten.

Über ein Jahr betrachtet fiel die Arbeitslosenquote im Dezember 2018 in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Frankreich, wo sie unverändert blieb. Die stärksten Rückgänge wurden in Griechenland (von 21,0 % auf 18,6 % zwischen Oktober 2017 und Oktober 2018), in Spanien (von 16,5 % auf 14,3 %) sowie in Kroatien (von 9,7 % auf 7,7 %), registriert.

Die Jugendarbeitslosigkeit lag im Dezember 2018 in der gesamten EU bei 14,9 % im Vergleich zu 16,1 % im Vorjahr. Im Euroraum sank diese von 17,8 % auf 16,6 %. Unter den Mitgliedstaaten haben Tschechien (5,8 %) und Deutschland (6,0 %) die niedrigsten Jugendarbeitslosenquoten. Die höchsten Quoten von arbeitslosen jungen Menschen im Alter unter 25 Jahren liegen nach wie vor in Griechenland (38,5 % im Oktober 2018), Spanien (32,7 %) und Italien (31,9 %).

Pressemitteilung von Eurostat:

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/9539657/3-31012019-BP-DE.pdf/68831c1a-b4e6-4b34-bb47-8736fab4d307>



STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

EUROPAABGEORDNETE STELLEN MANIFEST GEGEN KREBS VOR

Im Vorfeld des Weltkrebstages am 04.02.2019 hat die Interessengruppe „MEPs Against Cancer“ ein Manifest zum Thema „Beating Cancer: Mission Possible – Towards Effective Cancer Control in Europe“ vorgelegt. Darin bekräftigen die beteiligten Europaabgeordneten mit Blick auf die anstehende Europawahl ihre Intention, sich auch in der kommenden Legislaturperiode gemeinsam gegen Krebs zu engagieren. Politische Schwerpunkte sollen in den Bereichen Krebsprävention, Zugang zu hochqualitativen Behandlungsmethoden und Verbesserung der Lebensqualität von (auch ehemaligen) Krebspatienten gesetzt werden. Im Bereich Krebsprävention möchte sich die Interessengruppe insbesondere dafür einsetzen, dass Risikofaktoren wie etwa ungesunde Ernährung angegangen werden, der Zugang zu Krebs-Screenings verbessert und die Exposition gegenüber krebserregenden Stoffen am Arbeitsplatz und in der allgemeinen Umwelt verringert wird. Um den Zugang von Krebspatienten zu neuen Behandlungsmethoden zu verbessern, möchte die Interessengruppe unter anderem die Forschung unterstützen, die Zusammenarbeit innerhalb der EU verbessern sowie die Transparenz und faire Preise im Arzneimittelsektor fördern. Zuletzt möchte sich die Interessengruppe auch für eine stärkere Einbeziehung von Patienten in gesundheitspolitische Entscheidungen, aber auch für Verbesserungen im Zeitraum nach Abschluss einer Krebsbehandlung einsetzen.

Die im Jahr 2005 gegründete Interessengruppe „MEPs Against Cancer“ ist ein informeller Zusammenschluss von Abgeordneten des Europäischen Parlaments, die gemeinsam einen politischen Schwerpunkt auf den Kampf gegen Krebs legen möchten. Vorsitzender der Interessengruppe, der derzeit 38 Abgeordnete aus unterschiedlichen Fraktionen angehören, ist MdEP *Alojz Peterle* (SVN/EVP).

Manifest „Beating Cancer: Mission Possible – Towards Effective Cancer Control in Europe“ (in englischer Sprache):

https://www.europeancancerleagues.org/wp-content/uploads/MAC-2019-Elections-Manifesto_final.pdf

Weiterführende Informationen zur Interessengruppe „MEPs against cancer“ (in englischer Sprache):

<https://www.europeancancerleagues.org/meps-against-cancer-about-meps-against-cancer-2/>

ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZU ELEKTRONISCHEN PRODUKTINFORMATIONEN ÜBER ARZNEIMITTEL

Am 31.01.2019 haben die Kommission und die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) eine öffentliche Konsultation zum Entwurf von Grundsätzen für elektronische Produktinformationen zu Arzneimitteln gestartet. Die Beteiligung an der Konsultation ist bis zum 31.07.2019 möglich.



In den Grundsätzen soll ein EU-weit einheitlicher Ansatz für die Entwicklung und Verwendung von elektronischen Produktinformationen zu Arzneimitteln festgelegt werden. Die elektronischen Produktinformationen sind als Ergänzung zu den vorhandenen Produktinformationen in Papierform gedacht. Die Kommission hatte zuvor bereits am 22.03.2017 einen Bericht über Verbesserungsmöglichkeiten bei der Fachinformation und der Packungsbeilage von Arzneimitteln vorgelegt. In dem Bericht wurde unter anderem empfohlen, die Nutzung elektronischer Medien für die Bereitstellung der Informationen in der Fachinformation und der Packungsbeilage zu erkunden.

Zur Konsultationsseite (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/ePI_Public_Consultation

Entwurf der Grundsätze für elektronische Produktinformationen für Arzneimittel (in englischer Sprache):

https://www.ema.europa.eu/documents/regulatory-procedural-guideline/electronic-product-information-human-medicines-european-union-draft-key-principles_en.pdf

Bericht der Kommission über Verbesserungsmöglichkeiten bei der Packungsbeilage von Arzneimitteln:

http://ec.europa.eu/health/sites/health/files/files/documents/2017_03_report_smpc-pl_de.pdf

KOMMISSION: BERICHT ZUR DURCHSETZUNG DES WETTBEWERBSRECHTS IM ARZNEIMITTELSEKTOR

Die Kommission hat am 28.01.2019 einen Bericht über die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts im Arzneimittelsektor vorgelegt. Der Bericht bietet einen Überblick über die Durchsetzung der kartell- und fusionskontrollrechtlichen Vorschriften der EU im Arzneimittelsektor durch die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Zeitraum 2009 - 2017.

Dem Bericht zufolge haben die Behörden seit 2009 insgesamt 29 kartellrechtliche Beschlüsse gegen Pharmaunternehmen erlassen. Mit diesen Beschlüssen seien Sanktionen verhängt oder Verpflichtungszusagen zur Abstellung wettbewerbswidriger Verhaltensweisen für rechtsverbindlich erklärt worden. Um eine übermäßige Konzentration der Arzneimittelmärkte infolge von Zusammenschlüssen zu verhindern, habe die Kommission außerdem mehr als 80 Transaktionen geprüft. In 19 Fällen habe die Kommission wettbewerbsrechtliche Bedenken geäußert und die Vorhaben erst genehmigt, nachdem die Unternehmen zugesagt hätten, die Bedenken auszuräumen und Änderungen an den Zusammenschlussvorhaben vorzunehmen.

Dabei gehe es insbesondere darum, einen wirksamen Wettbewerb zwischen Anbietern von Originalarzneimitteln und Generika sowie Biosimilars sicherzustellen. Die Behörden seien gegen Verhaltensweisen vorgegangen, die den Markteintritt oder die Marktverbreitung von Generika behindern. Wegweisende Beschlüsse seien etwa zu „Pay-for-delay“-Vereinbarungen ergangen, bei denen der Hersteller



des Originalpräparats den Hersteller des Generikums dafür bezahle, dass er seine Pläne für einen Markteintritt aufgebe oder verzögere. Im Rahmen der Fusionskontrolle habe die Kommission Vorhaben verhindert, die geeignet gewesen seien, Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen neuer Arzneimittel oder der Ausweitung der therapeutischen Verwendung vorhandener Präparate einzuschränken.

Bericht der Kommission:

http://ec.europa.eu/competition/sectors/pharmaceuticals/report2019/report_de.pdf

Zusammenfassung des Kommissionsberichts:

http://ec.europa.eu/competition/sectors/pharmaceuticals/report2019/execsumm_de.pdf

Weiterführende Informationen (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/competition/sectors/pharmaceuticals/report2019/index.html>



STAATSMINISTERIUM FÜR DIGITALES

URheberRECHT IM DIGITALEN BINNENMARKT: VERANSTALTUNG IN DER BAYERISCHEN VERTRETUNG

Am 05.02.2019 fand in der Bayerischen Vertretung in Brüssel in Kooperation mit der GEMA eine Abendveranstaltung mit dem Titel und zum Thema „Kultur im Internet – Vielfalt ohne Vergütung Urheberrecht und Kunstfreiheit unter digitalen Verwertungsbedingungen“ statt. Redner waren u. a. *Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio*, Bundesverfassungsrichter a.D. Ein ausführlicher Beitrag hierzu findet sich im Abschnitt des Staatsministeriums der Justiz.